

Stadt Emmerich am Rhein



**Entwurf der
Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009**

und

Erläuterungsbericht

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
ERÖFFNUNGSBILANZ DER STADT EMMERICH AM RHEIN ZUM 01.01.2009	7
VERMERK GEM. § 95 ABSATZ 3 GO NRW	8
1. ANLAGEVERMÖGEN	9
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	9
1.2. Sachanlagen	10
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	10
1.2.1. Rechte	10
1.2.1.1. Grünflächen	10
1.2.1.2. Ackerland	11
1.2.1.3. Wald, Forsten	11
1.2.1.4. sonstige unbebaute Grundstücke	11
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11
1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	12
1.2.2.2. Schulen	13
1.2.2.3. Wohnbauten	13
1.2.2.4. sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14
1.2.3. Infrastrukturvermögen	15
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	15
1.2.3.2. Brücken	16
1.2.3.3. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	16
1.2.3.4. sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	18
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	19
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	19
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	19
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	20
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	22
1.3. Finanzanlagen	23
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	23
1.3.2. Beteiligungen	24
1.3.3. Sondervermögen	25
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	25
1.3.5. Ausleihungen	25
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	25
1.3.5.2. an Beteiligungen	26
1.3.5.3. an Sondervermögen	26
1.3.5.4. sonstige Ausleihungen	26
2. UMLAUFVERMÖGEN	26
2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26
2.1.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	26
2.1.1.1. Gebühren	27
2.1.1.2. Beiträge	27
2.1.1.3. Steuern	27
2.1.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	27
2.1.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	27
2.1.2. Privatrechtliche Forderungen	28
2.1.2.1. gegenüber dem privatrechtlichen Bereich	28

2.1.2.2.	gegenüber dem öffentlichen Bereich	28
2.1.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	28
2.1.2.4.	gegen Beteiligungen	28
2.1.2.5.	gegen Sondervermögen	28
2.1.2.6.	sonstige privatrechtliche Forderungen	28
2.1.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	28
2.2.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	28
2.3.	Liquide Mittel	28
3.	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	29
	PASSIVA	31
1.	EIGENKAPITAL	31
1.1.	Allgemeine Rücklage	31
1.2.	Sonderrücklagen	31
1.3.	Ausgleichsrücklage	31
1.4.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32
2.	SONDERPOSTEN	32
2.1.	für Zuwendungen	32
2.2.	für Beiträge	39
2.3.	für den Gebührenaussgleich	40
2.4.	Sonstige Sonderposten	40
3.	RÜCKSTELLUNGEN	41
3.1.	Pensionsrückstellungen	41
3.1.1.	Pensionsrückstellungen für Aktive und Versorgungsempfänger	41
3.1.2.	Rückstellungen für Beihilfen	41
3.2.	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	41
3.3.	Instandhaltungsrückstellungen	42
3.4.	Sonstige Rückstellungen	43
3.4.1.	Rückstellungen nach § 107b BeamtVG oder VLVG	43
3.4.2.	Rückstellungen für Altersteilzeit	43
3.4.3.	Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	44
3.4.4.	Rückstellungen für Gleitzeit / Überstunden	44
3.4.5.	Rückstellungen für drohende Verluste aus laufenden Verfahren	45
3.4.6.	Rückstellungen für Archivierungskosten	45
4.	VERBINDLICHKEITEN	45
4.1.	Anleihen	45

4.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	45
4.2.1.	von verbundenen Unternehmen	45
4.2.2.	von Beteiligungen	45
4.2.3.	von Sondervermögen	45
4.2.4.	vom öffentlichen Bereich	45
4.2.5.	vom privaten Kreditmarkt	45
4.3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	46
4.4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	46
4.5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46
4.6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	47
4.7.	Sonstige Verbindlichkeiten	47
5.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	48
	ANLAGE 1: ÖRTLICHE ABSCHREIBUNGSTABELLE	50
	ANLAGE 2: FORDERUNGSSPIEGEL GEMÄß § 46 GEMHVO	53
	ANLAGE 3: VERBINDLICHKEITENSPIEGEL GEMÄß § 47 GEMHVO	54
	LAGEBERICHT ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2009	55

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EFoG	Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz)
EGD	Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KBE	Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
KKK	Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannt
rd.	rund
SGB	Sozialgesetzbuch
Sopo	Sonderposten
Std.	Stunden
SWE	Stadtwerke Emmerich GmbH
TWE	Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
u. a./ä.	und anderes/ähnliches
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VLVG	Versorgungslastenverteilungsgesetz
WertR	Wertermittlungsrichtlinien
WertV	Wertermittlungsverordnung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Eröffnungsbilanz der Stadt Emmerich am Rhein zum 01.01.2009

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	283.206.973	1. Eigenkapital	161.341.458
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	37.699	1.1 Allgemeine Rücklage	149.498.083
1.2 Sachanlagen	177.820.327	1.2 Sonderrücklagen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.008.642	1.3 Ausgleichsrücklage	11.843.375
1.2.1.1 Grünflächen	15.829.609,14	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
1.2.1.2 Ackerland	1.023.931,00	2. Sonderposten	79.497.089
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.333.032,00	2.1 für Zuwendungen	48.887.941
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke	3.822.070,19	2.2 für Beiträge	30.579.568
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	80.303.048	2.3 für den Gebührenaussgleich	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	649.445	2.4 Sonstige Sonderposten	29.580
1.2.2.2 Schulen	55.679.234	3. Rückstellungen	25.708.911
1.2.2.3 Wohnbauten	638.024	3.1 Pensionsrückstellungen	18.388.855
1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	23.336.345	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0
1.2.3 Infrastrukturvermögen	68.866.144	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.712.200
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.501.757	3.4 Sonstige Rückstellungen	5.607.856
1.2.3.2 Brücken	1.216.164	4. Verbindlichkeiten	23.297.491
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	49.078.282	4.1 Anleihen	
1.2.3.4 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	69.940	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.458.680
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.662.587	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.704.447	4.2.2 von Beteiligungen	0
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.660.806	4.2.3 von Sondervermögen	0
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	614.653	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	8.935.047
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	105.348.947	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.523.633
1.3 Finanzanlagen	45.752.664	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	5.000	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.626.405
1.3.2 Beteiligungen	59.152.565	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.218
1.3.3 Sondervermögen	199.056	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	239.662	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.205.189
1.3.5 Ausleihungen		5. Passive Rechnungsabgrenzung	27.652
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	239.662		
2. Umlaufvermögen	6.491.279		
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.392.318		
2.1.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	1.350.344		
2.1.1.1 Gebühren	150.138		
2.1.1.2 Beiträge	179.489		
2.1.1.3 Steuern	602.842		
2.1.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	320.522		
2.1.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	97.353		
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	41.975		
2.1.2.1 gegenüber dem privatrechtl. Bereich	41.891		
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0		
2.1.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0		
2.1.2.4 gegen Beteiligungen	0		
2.1.2.5 gegen Sondervermögen	0		
2.1.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	84		
2.1.3 sonstige Vermögensgegenstände	0		
2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
2.3 Liquide Mittel	5.098.961		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	174.349		
	289.872.601		289.872.601

Vermerk gem. § 95 Absatz 3 GO NRW

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist hiermit aufgestellt:

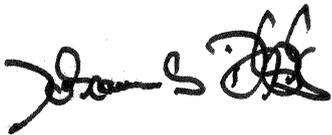
Emmerich am Rhein, den 12.05.2010



Ulrich Siebers
Stadtkämmerer

bestätigt:

Emmerich am Rhein, den 12.05.2010



Johannes Diks
Bürgermeister

Gem. § 53 Abs. 1 GemHVO sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz die Posten der Bilanz und die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Daneben ist der Erläuterungsbericht um einen Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel sowie einen Lagebericht zu ergänzen.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird gebildet aus immateriellen Vermögensgegenständen, dem Sachanlagevermögen und dem Finanzanlagevermögen. Bei der Einordnung eines Vermögensgegenstandes ist gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO NRW und § 33 Abs. 1 GemHVO NRW auf die Kriterien des wirtschaftlichen Eigentums und der selbstständigen Verwertbarkeit abzustellen. Hinzu kommt die selbstständige Nutzungsfähigkeit als zusätzliches Prüfungskriterium für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die zusammen mit anderen Vermögensgegenständen genutzt werden.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

37.698,87 EUR

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. In der Kommunalverwaltung spielen immaterielle Vermögensgegenstände eine eher untergeordnete Rolle.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen:

- Konzessionen, Lizenzen und Software
- Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
- (Entgeltlich erworbene) Geschäfts- und Firmenwerte

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind nur dann aktivierungsfähig, wenn sie von Dritten entgeltlich erworben wurden. Sie sind außerdem nur dann aktivierungsfähig, wenn es sich um Vermögensgegenstände handelt, die eigenständig verkehrsfähig oder "greifbar" und damit selbstständig bewertbar sind. Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht ein Aktivierungsverbot gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO.

In der kommunalen Praxis bedeutsam sind darüber hinaus insbesondere Software-Lizenzen. Auch EDV-Software (Anwendungssoftware wie auch Systemsoftware) gehört grundsätzlich zu den immateriellen Vermögensgegenständen.

Bilden immaterielle und materielle Vermögensgegenstände eine Einheit (z.B. PC mit Anwendungssoftware), so ist ein getrennter Ansatz unzulässig. Ausschlaggebend für die Klassifizierung ist, ob im Rahmen des Nutzungs- und Funktionszusammenhangs das Interesse an der körperlichen oder unkörperlichen Substanz im Vordergrund steht. Im Beispiel führt dies zum Ansatz des PCs als körperlicher Vermögensgegenstand, dessen Wert die Software einschließt.

Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz richtet sich nach dem § 54 Abs. 1 GemHVO NRW und ist auf der Grundlage vorsichtig geschätzter Zeitwerte durch geeignete Verfahren vorzunehmen.

Bei der Stadt Emmerich am Rhein sind insgesamt vier Spezialanwendungen (AIDA, VM-Ware, Nemetschek CAD und Widemann CAD) als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren, da sie nicht zur Standardausstattung eines PC als Einheit

zuzuordnen sind. Diese Spezialanwendungen werden einheitlich über zehn Jahre abgeschrieben.

1.2. Sachanlagen

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände der Gemeinde erfasst. Dabei wird zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachanlagevermögen getrennt.

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaut sind Grundstücke nach § 72 BewG, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden; sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden. Zu dieser Kontengruppe gehören z.B. Erbbaurechte sowie Bergbau- und andere Abbaurechte.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte nach dem Vergleichswertverfahren gemäß der Wertermittlungsverordnung. Grundlage dieses Verfahrens sind die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve veröffentlichten amtlichen Bodenrichtwertkarten und der Grundstücksmarktbericht.

Die unterschiedlichen Nutzungsarten wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

1.2.1.1. Grünflächen

15.829.609,14 EUR

Als Grünflächen sind folgende unterschiedliche Nutzungsformen auszuweisen, wie z.B.:

Park- und Gartenanlagen,
Sportflächen, soweit sie aufgrund der zugehörigen Aufbauten nicht den bebauten Grundstücken (Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude: Sportanlagen) zuzuordnen sind,
Kleingartendaueranlagen,
Kinderspielplätze,
Naturschutzflächen und
Wasserflächen.

Der Aufwuchs ist grundsätzlich wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und wird daher zusammen mit dem Grundstück in der Eröffnungsbilanz erfasst, da bei ordnungsgemäßer Unterhaltung davon auszugehen ist, dass der Aufwuchs keiner Abnutzung unterliegt.

Nutzungsart	Nutzfläche	Wert
Grün- und Gartenflächen	580.589 qm	6.733.112,06 EUR
Sportflächen	247.694 qm	4.511.675,56 EUR
Wasserflächen/Gräben	221.738 qm	668.478,80 EUR
Ausgleichsflächen	99.836 qm	2.235.343,55 EUR
Spielplätze	18.451 qm	898.909,98 EUR
Sonstiges	93.909 qm	782.089,19 EUR
Gesamt	1.262.218 qm	15.829.609,14 EUR

1.2.1.2. Ackerland

1.023.931,00 EUR

Zum Ackerland gehören landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen. Die gartenbaulich genutzten Flächen sind nur dann als Ackerland zu betrachten, wenn sie nicht nach ihrer Nutzungsform den Grünflächen zuzuordnen sind. Gebäude-, Hof- und Wegeflächen fallen nicht unter diese Bilanzposition. Sie sind bei den bebauten Bilanzpositionen auszuweisen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit kann hierbei aber im Rahmen der Eröffnungsbilanz auf die Bewertung unwesentlicher Aufbauten verzichtet werden.

1.2.1.3. Wald, Forsten

1.333.032,00 EUR

Als Wald, Forsten sind der im gemeindlichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen anzusetzen.

Gemäß Empfehlung des Regionalforstamtes Niederrhein und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wurde der Grund und Boden sowie der Aufwuchs im Wald pauschal mit einem Euro pro m² bewertet.

	Nutzfläche	Wert
Grund und Boden inkl. Aufwuchs	1.333.032 qm	1.333.032,00 EUR
Gesamtwert		1.333.032,00 EUR

1.2.1.4. sonstige unbebaute Grundstücke

3.822.070,19 EUR

Als Sonstige unbebaute Grundstücke sind alle unbebauten Grundstücke, die nicht unter den speziellen Bilanzpositionen Grünflächen, Ackerland oder Wald, Forsten zu bilanzieren sind, auszuweisen:

- noch unbebaute Baugrundstücke,
- noch unbebaute Gewerbegrundstücke und
- Grund und Boden mit fremden Gebäuden (vergebene Erbbaurechte).

Nutzungsart	Nutzfläche	Wert
Erbbaurechte	75.276 qm	2.127.000,00 EUR
Bauerwartungsland	66.795 qm	1.453.740,94 EUR
Sonstiges	187.505 qm	241.329,25 EUR
Gesamt	254.300 qm	3.822.070,19 EUR

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind gemäß § 74 BewG Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertig gestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen. Ein Bauwerk ist als Gebäude zu deklarieren, wenn es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einer Beständigkeit und ausreichend standfest ist. Containerbauten, die auf einem Fundament fixiert oder auf Dauer (mindestens 6 Jahre) aufgestellt sind, sind ebenfalls als Gebäude zu deklarieren. Der Begriff des Gebäudes setzt nicht voraus, dass das Bauwerk über die Erdoberfläche hinausragt. Auch unter der Erdoberfläche befindliche Bauwerke, z.B. Tiefgaragen, unterirdische Betriebs- und Verwaltungsräume und Lagerkeller, können Gebäude sein. Ohne Einfluss auf den Gebäudebegriff ist auch, ob das Bauwerk auf eigenem oder fremdem Grund und Boden steht.

Dem Gebäude sind alle unselbstständigen Bestandteile und die Außenanlagen des Gebäudes zuzuordnen; abzugrenzen sind nur die selbstständigen Vermögensgegenstände.

Gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO NRW ist für die Bewertung kommunalnutzungsorientierter Gebäude das Sachwertverfahren anzuwenden. Hierbei handelt es sich um Gebäude, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind und dem Feuerschutz- und Rettungswesen dienen. Dabei wurden die aktuellen Normalherstellungskosten des Jahres 2000 (Anlage 7 der Wertermittlungsrichtlinien WertR 2006 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) zu Grunde gelegt.

Insbesondere Gebäude oder wesentliche Gebäudeteile, die in marktvergleichender Weise genutzt werden, können abweichend von Satz 2 anhand des Ertragswertverfahrens bewertet werden.

Bei der Gebäudebewertung der Stadt Emmerich am Rhein wurde ausschließlich das Sachwertverfahren angewandt. Dies hängt in erster Linie davon ab, dass es sich mehrheitlich um eigen genutzte Gebäude handelt, die speziell den Bedürfnissen der Nutzer (z. B. Schulgebäude den Bedürfnissen der Kinder und Lehrer) angepasst sind und es nicht auf den Ertrag (sondern auf die Eignung für die zu erbringende öffentliche Leistung) ankommt.

Der Grund und Boden kommunalnutzungsorientierter Gebäude ist gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO NRW mit 25 bis 40 % des aktuellen Wertes laut Bodenrichtwertkarte des umgebenden erschlossenen Baulandes anzusetzen.

Der Grund und Boden nicht kommunalnutzungsorientierter Gebäude ist mit 100 % des Bodenwertes zu bewerten.

Der Ausweis des Grund und Bodens der Gebäude, der Gebäude, der unselbstständigen Bestandteile sowie der Außenanlagen erfolgt in den Bilanzpositionen

- Kindertageseinrichtungen,
- Schulen,
- Wohnbauten,
- sonstige Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgebäude.

Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Grundstücksgleiche Rechte stehen den Grundstücksrechten also gleich und werden somit in gemeinsamen Posten entsprechend der Nutzung der Grundstücke ausgewiesen. Zu den grundstücksgleichen Rechten gehören z. B.: Erbbaurechte, Teileigentum, Dauerwohn- und Dauernutzungsrecht.

1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen

649.445,00 EUR

Gemäß den Bewertungsvorschriften wurden folgende Bilanzwerte ermittelt:

Jugendcafé am Brink			
Gebäude	593.445,00 EUR		
Bodenwert	56.000,00 EUR		
Außenanlagen	0,00 EUR		649.445,00 EUR

1.2.2.2. Schulen

55.679.233,50 EUR

Gemäß den Bewertungsvorschriften wurden folgende Bilanzwerte ermittelt:
Die Werte umfassen alle Gebäudeteile, Turnhallen etc.

Rheinschule	Gebäude Bodenwert Außenanlagen	1.941.635,00 EUR 616.672,00 EUR 38.833,00 EUR	2.597.140,00 EUR
Leegmeerschule	Gebäude Bodenwert Außenanlagen	1.709.632,00 EUR 658.728,00 EUR 34.192,00 EUR	2.402.552,00 EUR
Liebfrauenschule	Gebäude Bodenwert Außenanlagen	2.551.971,00 EUR 307.402,00 EUR 51.039,00 EUR	2.910.412,00 EUR
St.-Georg-Schule Hühthum	Gebäude Bodenwert Außenanlagen	1.975.930,00 EUR 641.835,00 EUR 39.518,00 EUR	2.657.283,00 EUR
Michaelschule	Gebäude Bodenwert Außenanlagen	1.310.120,00 EUR 281.453,00 EUR 26.203,00 EUR	1.617.776,00 EUR
Luitgardisschule Elten (Grund- und Hauptschule)	Gebäude Bodenwert Außenanlagen	4.444.568,00 EUR 816.634,00 EUR 127.578,00 EUR	5.388.780,00 EUR
Europaschule	Gebäude Bodenwert Außenanlagen	5.052.284,00 EUR 1.521.744,00 EUR 182.939,00 EUR	6.756.967,00 EUR
Städt. Hanse-Realschule	Gebäude Bodenwert Außenanlagen	8.063.926,00 EUR 567.163,50 EUR 278.494,00 EUR	8.909.583,50 EUR
Willibrord-Gymnasium	Gebäude Bodenwert Außenanlagen	14.519.097,00 EUR 1.972.522,00 EUR 579.717,00 EUR	17.071.336,00 EUR
Förderzentrum Grunewald	Gebäude Bodenwert Außenanlagen	4.635.811,00 EUR 561.730,00 EUR 169.863,00 EUR	5.367.404,00 EUR
Summe			55.679.233,50 EUR

1.2.2.3. Wohnbauten

638.024,00 EUR

Die Wohnbauten Am Hasenberg und Alte Reeser Landstraße wurden aufgrund ihres Zustandes nur mit dem Bodenwert aktiviert. Lediglich bei den Wohnhäusern an der 's-Heerenberger Straße (ehem. Hausmeisterwohnhaus Gymnasium) und Kastanienweg wurde ein Gebäudewert ermittelt.

1.2.2.4. sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

23.336.345,25 EUR

Gemäß den Bewertungsvorschriften wurden folgende Bilanzwerte ermittelt:

Schulgebäude am Brink		
Gebäude	2.553.370,00 EUR	
Bodenwert	331.408,00 EUR	
Außenanlagen	51.067,00 EUR	2.935.845,00 EUR
Feuerwache Pastor-Breuer-Str.		
Gebäude	1.554.257,00 EUR	
Bodenwert	355.000,00 EUR	
Außenanlagen	211.234,00 EUR	2.120.491,00 EUR
Feuerwachen Elten, Hüthum, Vrasselt		
Gebäude	911.057,00 EUR	
Bodenwert	198.915,00 EUR	
Außenanlagen	20.961,00 EUR	1.130.933,00 EUR
Plakatumuseum		
Gebäude	4.291.945,00 EUR	
Bodenwert	250.638,00 EUR	
Außenanlagen	21.460,00 EUR	4.564.043,00 EUR
Rathaus Alt- und Neubau, Miteigentumsanteil Fährstraße		
Gebäude	6.334.569,00 EUR	
Bodenwert	448.050,00 EUR	
Außenanlagen	120.714,00 EUR	6.903.333,00 EUR
Rheinmuseum inkl. Neben- gebäude		
Gebäude	449.836,00 EUR	
Bodenwert	69.360,00 EUR	
Außenanlagen	0,00 EUR	519.196,00 EUR
Stadttheater inkl. Theaterbüro		
Gebäude	2.668.394,00 EUR	
Bodenwert	178.201,00 EUR	
Außenanlagen	53.368,00 EUR	2.899.963,00 EUR
Haus im Park		
Gebäude	19.542,00 EUR	
Bodenwert	86.700,00 EUR	
Außenanlagen	0,00 EUR	106.242,00 EUR
Schlösschen Borghees inkl. Stallgebäude		
Gebäude	112.547,00 EUR	
Bodenwert	262.035,00 EUR	
Außenanlagen	2.251,00 EUR	376.833,00 EUR
Mühle Elten / Musikpavillon / Drususbrunnen Elten		
Gebäude	0,00 EUR	
Bodenwert	21.276,00 EUR	
Außenanlagen	0,00 EUR	21.276,00 EUR
Gerh.-Storm-Str. 56 / Wohnheim Tackenweide / Öffentl. Toiletten		
Gebäude	327.004,00 EUR	
Bodenwert	235.106,00 EUR	
Außenanlagen	1.274,00 EUR	563.384,00 EUR

Turnhalle Dreikönige / Umkleide Eug.-Reintj.-Stadion		
Gebäude	984.063,00 EUR	
Bodenwert	191.062,00 EUR	
Außenanlagen	19.681,00 EUR	1.194.806,00 EUR
Summe		23.336.345,25 EUR

1.2.3. Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen in der Bilanz gesondert auszuweisen. Der Grund und Boden des gemeindlichen Infrastrukturvermögens wird unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten in einem besonderen Bilanzposten angesetzt.

1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

18.501.757,39 EUR

Der Bilanzposten "Grund und Boden des Infrastrukturvermögens" ist ein Sammelposten, der sämtlichen Grund und Boden des gemeindlichen Infrastrukturvermögens enthält. Auf eine genaue Zuordnung auf die einzelnen Bilanzposten ist verzichtet worden, da dies insbesondere wegen der teilweisen Mehrfachnutzung des Grund und Bodens für das Infrastrukturvermögen vielfach zu Bewertungs- und Ansatzproblemen führen könnte. An dieser Stelle sei nur auf die Mehrfachnutzung der Straßenparzellen durch die Straßennutzung, die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Telefonleitungen, Strom- und Gasversorgung usw. hingewiesen.

Ebenso wie bei den unbebauten Grundstücken stellt auch hier der Grundstücksbegriff auf die wirtschaftliche Einheit ab, sodass sowohl mehrere bürgerlich-rechtliche Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke als auch nur ein Teil eines solchen, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechts bilden können. I. d. R. gehört zu einer Straße eine Vielzahl von Flurstücken. Aus den vorliegenden elektronischen Katasterdaten waren Informationen über die Eigentumsverhältnisse, die Größen und Katasterbezeichnungen über entsprechende Nutzungsschlüssel und Auskünfte über die Nutzung eines Flurstückes abrufbar. Diese Daten wurden dem Fachbereich 3 Immobilien zur Bewertung vom Fachbereich 5 Stadtentwicklung zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO NRW ist bei der Bewertung des Grund und Boden zwischen planungsrechtlichem Innen- und Außenbereich zu unterscheiden.

Der Grund und Boden im planungsrechtlichen Innenbereich ist mit 10 % des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleitete gebietstypische Wert für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage zu bewerten.

Der Grund und Boden im planungsrechtlichen Außenbereich ist mit 10 % des Grundstückswertes für Ackerland gemäß Bodenrichtwertkarte zu bewerten, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten. Mindestens ist jedoch 1 EUR je Quadratmeter anzusetzen.

Das Straßenbegleitgrün wird als Aufwuchs gewertet, welches grundsätzlich wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist und daher zusammen mit dem Grundstück in der Eröffnungsbilanz erfasst wird, da bei ordnungsgemäßer

Unterhaltung davon auszugehen ist, dass der Aufwuchs keiner Abnutzung unterliegt.

1.2.3.2. Brücken

1.216.164,43 EUR

Zu diesem Bilanzposten gehören alle Brücken und Tunnel, unabhängig davon, ob sie Fußgängern, Straßen oder dem Schienenverkehr gewidmet sind. Mithilfe vorhandener Abrechnungsunterlagen und Baubüchern konnten die Wiederbeschaffungszeitwerte auf der Grundlage indizierter Anschaffungs- und Herstellkosten berechnet bzw. die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden. Alternativ wurden mithilfe aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte sowie der Schätzung ihrer Restnutzungsdauer entsprechende Zeitwerte ermittelt. Analog der Straßenbewertung wurden ggf. alters- und/oder zustandsbezogenen Abschläge gebildet.

Bauart	Anzahl
Brücken Beton/Stahl	9
Brücken Holz	2
Bahnunterführungen	4
Durchlässe	6

1.2.3.3. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

49.078.282,10 EUR

Zu dieser Bilanzposition gehören alle gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, deren Errichtung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern bestimmt ist. Dazu gehören auch sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, z. B. Verkehrsschilder, Ampeln u. a.

Bei der Erfassung der gemeindlichen Straßen und Wege wurde zunächst eine Differenzierung der Straßen und Wege anhand der Verkehrsbelastung vorgenommen:

Straßen I	Hauptverkehrsstraßen Bauklasse(BK) III, Sammelstraße BK IV
Straßen II	Anliegerstraßen BK V, Wohnstraßen BK VI
Straßen III	Straßen ohne BK
Wirtschaftswege	z.B. Lenneweg
Nebenanlagen	Rad-, Gehwege, Parkstreifen
Plätze	z.B. Nonnenplatz
Parkplätze	z.B. Parkplatz Wallstraße

Alle Angaben verstehen sich einschließlich Entwässerung/Versickerung und ohne Grünanlage (Straßenbegleitgrün siehe 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens). Die Nebenanlagen wurden in den meisten Fällen direkt bei den entsprechenden Straßenteilen berücksichtigt.

Diese Kategorien wurden dann hinsichtlich des Oberflächenmaterials (Asphalt, Pflaster, wassergebunden, Schotter, ohne regelrechten Unterbau) weiter unterteilt. Anhand dieser Unterteilungen wurden auch die Nutzungsdauern ermittelt. Das Innenministerium hat für die Nutzungsdauer von Straßen ein Intervall von 30 bis 60 Jahren vorgegeben. Je nach Oberflächenmaterial und Beschaffenheit des Unterbaus variiert auch die Nutzungsdauer einer Straße. Abweichungen hiervon wurden anhand diverser Ortsbegehungen mit den Kommunalbetrieben Emmerich korrigiert. Aufgrund der guten Unterhaltung der Straßen wurde teilweise auch die Höchstnutzungsdauer von 60 Jahren in Ansatz

gebracht. Für den Innenstadtbereich wurde aufgrund der hohen Belastung generell nur eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angesetzt.

Dazu wurden die Normalherstellungskosten je qm Fahrbahn und Radweg auf Grundlage der Ausschreibungen der letzten Jahre ermittelt. Dieser ermittelte Wert je qm beschreibt den Wert einer ganz neuen Straße, die noch keine Abnutzung erfahren hat.

Des Weiteren wurden die Straßen bezüglich ihres Zustandes und ihres Alters kategorisiert; entsprechende Abschläge zu den Neubaukosten wurden nach diesen Klassen vorgenommen.

Die Zustandsklassen 1 bis 6 beschreiben den Zustand einer Straße von „keine Schäden“ bis „große Schäden“ mit entsprechenden Abschlägen von 0 % bis 40 %. Beim Alter der Straßen wurden ebenfalls 6 Klassen gebildet. Diese beginnen mit „0 – 5 Jahren“ und 0 %-Abschlag und enden mit „älter als 40 Jahre“ und 55 %-Abschlag.

Anhand der Normalherstellungskosten je qm und der ermittelten Zustands- und Altersabschlägen wurden die Zeitwerte und die Restnutzungsdauern der einzelnen Straßen/-abschnitte ermittelt.

Die Zeitwerte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kategorien:

	Wert
Straßen I	10.699.035,78 EUR
Straßen II	21.587.545,02 EUR
Straßen III	2.521.080,69 EUR
Wirtschaftswege	1.932.300,04 EUR
Nebenanlagen	159.169,49 EUR
Plätze	8.035.896,09 EUR
Parkplätze	233.885,42 EUR
Summe	45.168.912,53 EUR

Straßenbeschilderung

Die Anzahl der Straßenschilder wurde anhand des bei den Kommunalbetrieben Emmerich am Rhein geführten Schilderkatasters ermittelt und als Festwert in die Bilanz eingestellt.

Gem. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW können für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt, mit einem Festwert abgebildet werden.

Dabei werden die erfassten Vermögensgegenstände zunächst altersunabhängig mit dem aktuellen Anschaffungswert bewertet und danach mit der Hälfte Ihres Wertes aktiviert. Die Ersatzbeschaffungen werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand in der Ergebnisrechnung erfasst. Weitere Abschreibungen erfolgen nicht.

Der Festwert Straßenbeschilderung setzt sich wie folgt zusammen:

Schilder	Anzahl	(Neu-)Wert
Schilder mit Halterungen	3.573	131.021,91 EUR
Straßennamen mit Halterungen	1.168	94.000,64 EUR
Hinweise mit Halterungen	203	6.161,05 EUR
Schilderpfosten	2.557	45.642,45 EUR
Rohrrahmen	732	46.299,00 EUR
Summe		323.125,05 EUR
Festwert (Hälfte des Neuwertes)		161.562,53 EUR

Straßenbeleuchtung

Zurzeit befinden sich nicht alle Straßenbeleuchtungsanlagen im juristischen Eigentum der Stadt. Zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der Stadtwerke Emmerich GmbH wurde vertraglich geregelt, dass sich die Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet im Eigentum der Stadt, die in den eingemeindeten Gebieten im Eigentum der Stadtwerke befinden. Für die Bilanzierung maßgeblich ist jedoch nicht nur das juristische, sondern auch das wirtschaftliche Eigentum. Analog des Spezialleasing sind die von den Stadtwerken aufgestellten Straßenbeleuchtungskörper (einschl. des Kabelnetzes) ausschließlich für die Stadt Emmerich am Rhein bestimmt und werden am Ende der Vertragslaufzeit in das juristische Eigentum der Stadt übergehen. Die Stadtwerke haben die Straßenbeleuchtungsanlagen nicht bilanziert, da diese zu 100 % aus städtischen Mitteln finanziert sind. Folglich muss die Straßenbeleuchtung in Gänze in die städtische Bilanz aufgenommen werden.

Die Straßenbeleuchtung erfüllt ebenso wie die Beschilderung die Voraussetzungen zur Bildung eines Festwertes. Hierzu haben die Stadtwerke anhand ihres Katasters die Anzahl der Leuchten mit ihrem jeweiligen Neuwert ermittelt. Weiterhin wurde der durchschnittliche Meterpreis für die Verkabelung inkl. Verlegung, Tiefbau sowie Material ermittelt und beim Neuwert berücksichtigt.

Der Festwert Straßenbeleuchtung setzt sich wie folgt zusammen:

	(Neu-)Wert
Neuwert von insgesamt 4.457 Leuchten	4.801.614,08 EUR
Kabelnetz für insgesamt 4.457 Leuchten	2.694.000,00 EUR
Summe	7.495.614,08 EUR
Festwert (Hälfte des Neuwertes)	3.747.807,04 EUR

Verkehrslenkungsanlagen (Ampeln)

0,00 EUR

Die sich im städtischen Eigentum befindlichen Ampeln sind entweder irreparabel beschädigt (Steintor/Post) oder veraltet (Friedhof HansasträÙe) und wurden beide nur mit einem Erinnerungswert angesetzt.

1.2.3.4. sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

69.940,06 EUR

Bei den „sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens“ werden Bauten bilanziert, die zwar zum Infrastrukturvermögen zählen, jedoch nicht unter eine der anderen Infrastrukturbilanzpositionen gefasst werden können, so z. B. Regenrückhaltebecken, Einrichtungen und Anlagen die dem Hochwasserschutz dienen, Deiche oder Lärmschutzwände.

Wartehäuser (Bushaltestellen)

69.940,06 EUR

Im Stadtgebiet befinden sich 41 Wartehäuser an Bushaltestellen. Diese wurden mit historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Der Restbuchwert zum 31.12.2008 beläuft sich auf 69.940,06 Euro. Zuschusszahlungen Dritter sind nicht aktenkundig und nicht bekannt.

1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden

0,00 EUR

Bauten auf fremden Grund und Boden stehen nicht auf einem im Eigentum der Kommune befindlichen Grundstück, d.h. es besteht keine Grundbucheintragung. Vielmehr besteht ein vertragliches Verhältnis zu dem Grundstückseigentümer über die Nutzung des Grundstücks durch die Kommune, z.B. in Form eines Miet- oder Pachtvertrages.

1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

1.662.587,00 EUR

Kultur- und Kunstgegenstände sind zu aktivieren, wenn sie für die Kulturpflege bedeutsam sind. Die Kunstgegenstände sind mit ihrem Versicherungswert anzusetzen. Sind sie nicht versichert, ist der Wert anzunehmen, für den sie versichert werden würden, i. d. R. der Anschaffungswert - oder alternativ - der Wiederbeschaffungswert.

Im Stadtgebiet befinden sich insgesamt 11 Baudenkmäler, z.B. das Sühnekreuz oder diverse Ehrendenkmäler. Diese wurden jeweils mit einem Erinnerungswert bewertet. Noch genutzte Baudenkmäler, z.B. der Rathausausaltbau, werden zu Ihrem aktuellen Wert unter „1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ aktiviert.

Des Weiteren befinden sich im Stadtgebiet 2 Bodendenkmäler, die ebenfalls mit einem Erinnerungswert aktiviert wurden.

	Wert
Kunstgegenstände Rheinmuseum	1.301.587,00 EUR
Kunstgegenstände Schulen, Rathaus, Bürgerbüro etc.	123.000,00 EUR
Kunst im öffentlichen Straßenraum	238.000,00 EUR
Bau- und Bodendenkmäler	0,00 EUR
Summe	1.662.587,00 EUR

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

1.704.447,26 EUR

Zu den Anlagen und Maschinen gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen, z.B. Blockheizkraftwerke, Notstromaggregate, Kompressoren etc. sowie Betriebsvorrichtungen im technischen Sinne, d.h. Lastenaufzüge, Klimaanlage, Tresoranlagen etc. Alle weiteren - weniger komplexeren - Maschinen und technischen Anlagen sind der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen.

Als Fahrzeuge sind nicht nur die marktüblichen Fortbewegungsmittel zu bilanzieren, sondern auch kommunalspezifische Sonderfahrzeuge, wie z.B. Löschfahrzeuge.

Zur Ermittlung der Wertansätze der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge gelten die allgemeinen Regelungen des § 54 Abs. 1 GemHVO NRW. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage vorsichtig geschätzter Zeitwerte. Hierzu wurden die

Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt und nach Abzug der durch die bisherige Abnutzung entstandenen Wertminderung zum Restbuchwert bilanziert.

Eine Besonderheit stellt das Feuerlöschboot dar. In den vergangenen Jahren wurde aufgrund von Unfallschäden und sonstigem Verschleiß, aber auch durch notwendige Modernisierungen der Bootstechnik mehrfach in das Löschboot investiert. Aus diesem Grund war die Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht sachgerecht, so dass nach Rücksprache mit einem Sachverständigen der Versicherungswert des Löschbootes, welcher dem tatsächlichen Wert des Bootes entspricht, als Zeitwert in die Bilanz eingestellt wurde.

Zu den Maschinen des Feuerschutzes zählen bspw. Atemschutzgeräte, Kompressoren, Chemikalienschutzanzüge sowie Sprungpolster.

Gemäß § 56 Abs. 3 GemHVO NRW kann eine eigenständige Bewertung von Maschinen und technischen Anlagen, die Teil eines Gebäudes sind, sowie von selbstständigen beweglichen Gebäudeteilen unterbleiben, wenn deren voraussichtliche Nutzungsdauer nicht erheblich von der des zugehörigen Gebäudes abweicht oder wenn diese keine wesentliche Bedeutung haben.

Sämtliche Vermögensgegenstände werden einzeln in der Anlagebuchhaltung geführt und über ihre entsprechende Nutzungsdauer (siehe Anlage 1) abgeschrieben.

	Wert
Maschinen	194.887,34 EUR
davon Feuerschutz	154.155,30 EUR
davon Parkscheinautomaten	40.732,04 EUR
Technische Anlagen	0,00 EUR
Fahrzeuge gesamt	1.509.559,92 EUR
davon Fuhrpark Kernverwaltung	52.403,24 EUR
davon Feuerschutz	1.457.156,68 EUR
Summe	1.704.447,26 EUR

1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

2.660.806,14 EUR

Zu diesem Bilanzposten gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen, i. d. R. Mobilien und sonstige mobile Einrichtungsgegenstände.

Zur Ermittlung der Wertansätze gelten auch bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung die allgemeinen Regeln des § 54 Abs. 1 GemHVO NRW. Die Bewertung erfolgt daher auf Grundlage vorsichtig geschätzter Zeitwerte. Hierzu wurden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt und der bisherige Wertverlust berechnet.

Grundsätzlich wurden alle Vermögensgegenstände einzeln erfasst und bewertet. Im Rahmen der Einzelbewertung, d.h. nicht im Festwert bewertet, ergab sich ein Betrag von 133.683,75 EUR, der sich in folgende Bereiche aufteilt:

Plakatmuseum	102.191,54 EUR
Rathaus	17.492,21 EUR
Schulen	14.000,00 EUR
Summe	133.683,75 EUR

Gem. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW können für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt, mit einem Festwert abgebildet werden.

Dabei werden die erfassten Vermögensgegenstände zunächst altersunabhängig mit dem aktuellen Anschaffungswert bewertet und danach mit der Hälfte ihres Wertes aktiviert. Die Ersatzbeschaffungen werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand in der Ergebnisrechnung erfasst. Weitere Abschreibungen erfolgen nicht.

Grundsätzlich werden geringwertige Wirtschaftsgüter unter 410 Euro netto direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und sind daher nicht in der Eröffnungsbilanz zu aktivieren. Bei der BGA wurde von diesem Grundsatz abgewichen, da eine Vielzahl von Anlagegegenständen einen Wert von 410 Euro unterschreitet, die Summe aller Gegenstände aber dennoch eine bedeutende Summe ergibt.

Für folgende Bereiche wurden Festwerte gebildet und das Festwertverfahren als Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt:

		Wert gesamt
		2.527.122,39 EUR
davon:		
Stadtverwaltung (Rathaus)	Möblierung Büro's	386.030,32 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	223.826,23 EUR
Rheinschule	Möblierung Schulklassen	33.659,50 EUR
	Verwaltung	8.986,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	4.629,83 EUR
	Möblierung Turnhalle	15.540,50 EUR
	OGATA	16.391,00 EUR
Leegmeerschule	Möblierung Schulklassen	48.247,50 EUR
	Verwaltung	6.752,50 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	7.539,55 EUR
	Möblierung Turnhalle	15.894,50 EUR
	OGATA	0,00 EUR
Liebfrauenschule	Möblierung Schulklassen	52.270,50 EUR
	Verwaltung	8.788,50 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	7.414,40 EUR
	Möblierung Turnhalle	20.401,00 EUR
	OGATA	14.289,50 EUR
St.-Georg-Schule Hüthum	Möblierung Schulklassen	31.394,50 EUR
	Verwaltung	6.353,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	7.974,15 EUR
	Möblierung Turnhalle	11.225,00 EUR
	OGATA	8.353,50 EUR
Michaelschule	Möblierung Schulklassen	27.214,00 EUR
	Verwaltung	6.371,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	7.539,58 EUR
	Möblierung Turnhalle	12.874,50 EUR
Luitgardisschule Elten (GS)	Möblierung Schulklassen	34.203,98 EUR
	Verwaltung	5.620,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	4.307,13 EUR
	OGATA	0,00 EUR
Luitgardisschule Elten (HS)	Möblierung Schulklassen	99.350,00 EUR
	Verwaltung	9.585,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	8.892,63 EUR
Luitgardisschule Elten	Schwimm- und Turnhalle	21.873,50 EUR

Europaschule	Möbliering Schulklassen	115.569,10 EUR
	Verwaltung	14.720,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	10.155,53 EUR
	Möbliering Turnhalle	22.896,10 EUR
Städt. Hanse-Realschule	Möbliering Schulklassen	248.278,50 EUR
	Verwaltung	19.567,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	12.068,76 EUR
	Möbliering Turnhalle	44.584,50 EUR
Willibrord-Gymnasium	Möbliering Schulklassen	341.476,70 EUR
	Verwaltung	41.972,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	17.892,61 EUR
	Möbliering Turnhalle	47.712,50 EUR
Förderzentrum Grunewald	Möbliering Schulklassen	102.302,20 EUR
	Verwaltung	10.680,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	11.194,85 EUR
	Möbliering Turnhalle	23.605,40 EUR
	OGATA	7.887,00 EUR
Turnhalle Dreikönige	Möbliering Turnhalle	15.944,50 EUR
Jugendcafé am Brink	Möbliering	30.558,84 EUR
Feuerwehr Stadt	Möbliering	42.127,70 EUR
	Bekleidung/Ausrüstung	143.637,75 EUR
	Schläuche (alle LZ)	8.152,05 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	4.848,00 EUR
Feuerwehr Vrasselt	Möbliering	2.103,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	0,00 EUR
Feuerwehr Hüthum	Möbliering	8.426,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	0,00 EUR
Feuerwehr Elten	Möbliering	4.969,00 EUR
	EDV-Ausstattung (PC/Server)	0,00 EUR

Nicht inventarisiert wurde nach ausführlicher Begehung die Möbliering der Asylbewerberheime. Die dort vorgefundenen Gegenstände unterschreiten i.d.R. im Anschaffungswert die 410-Euro-Grenze bei weitem. Da es den Nutzern oftmals an der erforderlichen Sorgfalt im Umgang mit den Gegenständen mangelt, befindet sich das Anlagevermögen insgesamt in einem monetär nicht bezifferbarem Zustand.

1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Investitionen im Anlagevermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind, werden unter der Position "Anlagen im Bau" bilanziell erfasst. Eine Abschreibung erfolgt noch nicht, da unterstellt wird, dass die Nutzung des Gegenstandes noch nicht eingesetzt hat. Folgende Anlagen waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt:

	Wert gesamt
	614.652,55 EUR
davon:	
Kosten der Denkmalpflege (Ehrenmal Mühlenweg)	3.043,22 EUR
Stokkumer Straße	6.908,61 EUR
Auf der Heide	2.657,66 EUR
Van-Onna-Weg	23,00 EUR
Bahnübergang Löwentor	265.095,72 EUR
Bahnübergänge allgemein	6.776,87 EUR
Neumarkt	71.753,86 EUR
Steinstraße	258.393,61 EUR

1.3. Finanzanlagen

Finanzanlagen unterscheidet man in Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen.

Die Bewertung der unter den Bilanzpositionen 1.3.1 bis 1.3.3 sowie von Teilbereichen der Bilanzposition 1.3.5 angesetzten Unternehmen und sonstigen Organisationen wurden von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Für die Bewertung nach NKF bestimmt der Gesetzgeber in § 55 Abs. 6 Satz 3 GemHVO NRW, dass Beteiligungen an Unternehmen „unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens bewertet werden. Dabei darf die Wertermittlung auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen beschränkt werden.“

Nach Maßgabe von § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO NRW kann auch bei Beteiligungen, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind, eine vereinfachte Bewertung nach dem anteiligen Wert des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und Gewinn- bzw. Verlustvortrag) vorgenommen werden.

Die vom Innenministerium NRW herausgegebene Handreichung für Kommunen „Neues kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen“ (3. Auflage, Stand September 2008) sieht vor, dass erwerbswirtschaftliche Beteiligungen nach dem Ertragswert und sachzielbezogene Beteiligungen nach dem Substanzwert zu bewerten sind. Als Beispiele für die Einordnung als sachzielbezogene Betätigung sind z.B. selbstlos tätige Gesellschaften, Gesellschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht oder kultur- und bildungstragende Gesellschaften zu nennen.

1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

45.752.664,00 EUR

Unter diesem Posten werden Anteile an privatrechtlichen Organisationen ("Unternehmen") oder öffentlich-rechtlichen Organisationen aktiviert, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu dieser Organisation herzustellen. Die Gemeinde muss hierauf einen herrschenden Einfluss ausüben. Dieser ist in der Regel anzunehmen, wenn die Gemeinde einen Anteil von mehr als 50 % hält.

Bei einer indirekten Beteiligung (z.B. über eine Holding) wird es als geboten betrachtet, die Holding bzw. den Konzern als selbstständige Bewertungseinheit – wie eine direkte Beteiligung – zu behandeln. Der Wert der Holding ist dann als Summe der Werte der beteiligten Unternehmen zu ermitteln, indem die erwerbswirtschaftlich geprägten Unternehmen nach dem Ertragswertverfahren und die sachzielbezogenen Unternehmen nach dem Substanzwertverfahren bewertet werden.

Als verbundene Unternehmen waren für die Stadt Emmerich am Rhein die Emmerich Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (EGD) und die Technischen Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) zu bewerten.

An der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (EGD) / Konzern ist die Stadt Emmerich am Rhein Alleingeschafterin. Die EGD ist Obergesellschaft des EGD-Konzerns. Die EGD als originäre Geschäftstätigkeit, die Stadtwerke Emmerich am Rhein GmbH sowie die Rhein-Waal-Terminal GmbH Emmericher Hafen Betriebsgesellschaft wurden nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Die Embricana Freizeit- und Sport-GmbH Emmerich und die Port Emmerich-Infrastruktur- und Immobiliengesellschaft mbH wurden hingegen nach dem Substanzwertverfahren bewertet. Die Summe der einzelnen Werte ergibt den Gesamtwert des Konzerns.

An der Technischen Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) ist die Stadt Emmerich am Rhein mit 50,1 % direkt beteiligt. Die Bewertung dieser Beteiligung wurde nach dem Ertragswertverfahren durchgeführt. Die Tätigkeiten der Gesellschaft sind vertraglich langfristig gesichert. Die Risiken der Ergebnisentwicklung sind aufgrund der beschriebenen Tätigkeit als sehr gering zu bewerten.

Verbundenes Unternehmen	Bewertungsverfahren	Wert
EGD Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (gesamter Konzern)	Holding => Ertrags- u. Substanzwertverfahren	36.846.664 EUR
davon:		
EGD (originäre Geschäftstätigkeit)	Ertragswertverfahren	855.000 EUR
Stadtwerke Emmerich am Rhein GmbH	Ertragswertverfahren	25.081.000 EUR
Stadtwerke Rees GmbH	-	-
IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung gGmbH	-	-
ehw-Beteiligungsverwaltungsges. mbH / ehw Kraftwerksbeteiligungsges. mbH & Co. KG	-	-
Embricana Freizeit- und Sport-GmbH Emmerich	Substanzwertverfahren	3.379.000 EUR
Port Emmerich-Infrastruktur- und Immobiliengesellschaft mbH	Substanzwertverfahren	5.105.000 EUR
Rhein-Waal-Terminal GmbH Emmericher Hafen Betriebsgesellschaft (Neubewertung in 2009)	Ertragswertverfahren	2.426.664 EUR
TWE Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH	Ertragswertverfahren	8.906.000 EUR
Summe		45.752.664 EUR

1.3.2. Beteiligungen

5.000,00 EUR

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 %.

Der Definition „Beteiligungen“ entspricht lediglich der Anteil der Stadt Emmerich am Rhein an der Solar- und Spar Contract GmbH & Co. KG Willibrord-Gymnasium Emmerich. An der KG ist die Stadt Emmerich am Rhein mit einer Kommanditeinlage von 5.000 Euro beteiligt. Da die jährlichen Gewinnanteile vertraglich nicht im allgemeinen Haushalt der Stadt verbleiben, sondern gegenüber dem Schulträgerbereich eine Ausgabenverpflichtung (Verbindlichkeiten) darstellen, wird nur der Kapitalanteil in Höhe der Kommanditeinlage in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

1.3.3. Sondervermögen

59.152.565,00 EUR

Zu dem Sondervermögen einer Kommune gehören gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen (§114 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Zuzuordnen sind hier auch die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

Sondervermögen	Bewertungsverfahren	Wert
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	Substanzwertverfahren	59.127.000 EUR
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein	anteiliges Eigenkapital	25.565 EUR
Summe		59.152.565 EUR

1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens

199.056,30 EUR

Anteil der Stadt Emmerich am Rhein der als gemeinschaftliches Fondsvermögen durch die Rheinischen Versorgungskassen verwalteten gesetzlichen Versorgungsrücklage für Beamte, um die künftige Versorgungslast der Pensionäre zu bezahlen. Die Versorgungskasse verwaltet die vom Mitglied nach den Landesgesetzen zur Durchführung des § 14 a BBesG (Versorgungsfondsgesetz NW - EFoG) zu bildende Versorgungsrücklagen als Treuhänder. Sie zeichnet dazu in Höhe der von den Mitgliedern geleisteten Zuführungen Fondsanteile und verwahrt diese für die einzelnen Mitglieder entsprechend der von ihnen geleisteten Beiträge. Das Fondsvermögen ist in einem kommunalen Versorgungsrücklagen-Fond (KVR-Fonds) bei der DEKABank angelegt.

Gemäß § 55 Abs. 7 GemHVO NRW sind Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag anzusetzen; andere Wertpapiere mit ihren historischen Anschaffungskosten.

Der KVR-Fonds ist ein Spezialfonds der nicht an einer Börse gehandelt wird. Somit sind die Anteile grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Auf die Stadt Emmerich am Rhein entfallen zum Bilanzstichtag 3.011,285 Anteile zu historischen Anschaffungskosten von 199.056,30 EUR.

1.3.5. Ausleihungen

Bei den Ausleihungen handelt es sich um langfristige "Forderungen", die durch die Hingabe von Kapital erworben wurden. Charakteristisch für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sein müssen, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen. Hierzu gehören z.B. die langfristigen Darlehen, Grund- und Rentenschulden und Hypotheken.

1.3.5.1. an verbundene Unternehmen

Die Stadt Emmerich am Rhein hat keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen vergeben.

1.3.5.2. an Beteiligungen

Die Stadt Emmerich am Rhein hat keine Ausleihungen an Beteiligungen vergeben.

1.3.5.3. an Sondervermögen

Die Stadt Emmerich am Rhein hat keine Ausleihungen an Sondervermögen vergeben.

1.3.5.4. sonstige Ausleihungen

239.661,64 EUR

Ausleihungen, die nicht unter den zuvor genannten Bilanzpositionen anzusetzen sind, sind gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO NRW unter dem Bilanzposten „sonstige Ausleihungen“ anzusetzen. Hier sind beispielsweise Förderdarlehen sowie GmbH-Geschäftsanteile, die nicht zu den verbundenen Unternehmen und nicht zu den Beteiligungen zu zählen sind, sowie Genossenschaftsanteile zu aktivieren.

Sonstige Ausleihung	Wert
Genossenschaftsanteile Emmericher Baugenossenschaft e.G.	15.339,00 EUR
Genossenschaftsanteile Volksbank Emmerich-Rees e.G.	100,00 EUR
Restkaufpreisdarlehen	206,25 EUR
Wohnungsbaudarlehen	178.544,51 EUR
Darlehen Kath. Waisenhausstiftung	30.677,50 EUR
Darlehen Eintracht Emmerich e.V.	7.125,00 EUR
Gesellschafterdarlehen Lokalradio Kreis Kleve Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	7.669,38 EUR
Summe	239.661,64 EUR

2. Umlaufvermögen

2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In der Bilanz ausgewiesene Forderungen stellen den geldlichen Gegenwert einer erbrachten Lieferung oder Leistung dar, die durch den Zahlungspflichtigen am Abschlussstichtag noch nicht ausgeglichen war. Sie werden nach Zahlungspflichtigen und nach inhaltlichen Kriterien unterschieden.

Für die Bewertung der Forderungen gilt das strenge Niederstwertprinzip, d.h. von zwei möglichen Wertansätzen ist stets der niedrigere maßgeblich.

Der beizulegende Wert einer Forderung am Abschlussstichtag hängt von der Wahrscheinlichkeit ab, mit der die Forderung ganz oder teilweise erfüllt werden kann.

Die Bestimmung des beizulegenden Wertes setzt daher voraus, vorab die Werthaltigkeit der Forderung zu überprüfen. Diese Überprüfung ist größtenteils im vierten Quartal 2008 durch die einzelnen Fachbereiche durchgeführt worden; uneinbringliche Ansprüche wurden im Anschluss niedergeschlagen.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Der ermittelte Forderungsbestand zum 01.01.2009 umfasst die gesamten aus 2008 gebildeten Kasseneinnahmereste der Personen- und Sachkonten zzgl. der durchlaufenden Gelder (insbesondere im Rahmen der Leistungen nach SGB II, SGB XII etc.).

2.1.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören zum einen alle Forderungen, die aufgrund der Festsetzung einer Gebühr, eines Beitrags oder einer Steuer beispielsweise nach dem KAG oder der Abgabenordnung entstehen.

Diese Forderungen werden in der Bilanz nach den Arten der zu erwartenden Einnahme ausgewiesen.

Zum anderen sind hier die Forderungen aus Transferleistungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen zu erfassen.

2.1.1.1. Gebühren

150.138,36 EUR

Gebühren setzen sich aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zusammen (s. a. § 4 Abs. 2 KAG). Den Gebührenforderungen liegt ein Leistungsaustausch zu Grunde. Die Forderung entsteht im Regelfall mit dem Versenden des Bescheides.

2.1.1.2. Beiträge

179.488,66 EUR

Beiträge dienen als Aufwandsersatz für Ausgaben der Kommune zur Erweiterung oder Verbesserung des Infrastrukturvermögens (s. a. § 8 Abs. 2 KAG). Beiträge werden grundsätzlich mit der Entstehung des Anspruchs im Sinne des KAG in Verbindung mit der örtlichen Satzung als Forderung gebucht.

2.1.1.3. Steuern

602.842,00 EUR

Im Gegensatz zu den Gebühren und Beiträgen werden Steuern unabhängig von konkreten Gegenleistungen erhoben (s. a. § 3 Abs. 1 AO).

Der Zeitpunkt der Bilanzierung von Steuerforderungen unterscheidet sich je nach Art der Veranlagung. Zu differenzieren sind Veranlagungen zu Vorauszahlungen und zu endgültigen Festsetzungen einschließlich Nachzahlungen. So werden Vorauszahlungen mit Fälligkeit, endgültige Veranlagungen mit dem Tage der Bescheiderstellung als Forderung eingebucht.

2.1.1.4. Forderungen aus Transferleistungen

320.521,72 EUR

Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich und basieren auf dem Grundsatz der Solidarität wie beispielsweise Sozialhilfe- oder Jugendhilfeleistungen.

Forderungen aus Transferleistungen werden zum Beispiel dann bilanziert, wenn Sozialhilfeleistungen auf Grund geänderter Anspruchsvoraussetzungen zurückgefordert werden müssen. Hierunter fallen auch die Forderungen, die für eine andere Stelle beim Gläubiger geltend gemacht werden. Durch Delegationssatzung sind die Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers Kreis Kleve auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen. Die Stadt Emmerich am Rhein als kreisangehörige Kommune nimmt die Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß SGB II, die Sozialhilfe und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII im eigenen Namen für den Kreis Kleve als Träger wahr. Die Forderungen aus o. g. Aufgabengebieten sowie aus Altfällen nach dem BSHG werden deshalb in gleicher Höhe auch als „Sonstige Verbindlichkeit“ gegenüber dem Kreis Kleve ausgewiesen.

2.1.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

96.619,12 EUR

Unter die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen fallen Debitoren, die zwar öffentlich-rechtlichen Charakter haben, jedoch keinem der aufgezeigten Bilanzposten zuzuordnen sind. Hierunter fallen z.B. Buß- und Zwangsgelder oder Kostenersatzleistungen in Höhe von insgesamt 47.401,12 EUR.

Wechselt ein Beamter den Dienstherrn, ist zu prüfen, ob eine Aufteilung der Versorgungslasten nach § 107b BeamtVG (bei einem landesübergreifenden Dienstherrnwechsel) oder dem VLVG (bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb NRW) erfolgt.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, müssen beide Dienstherrn Pensionsrückstellungen für den betreffenden Beamten ausweisen. Beim abgebenden Dienstherrn wird diese Pensionsrückstellung als „Sonstige Rückstellung“ passiviert, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine direkte Pensions-, sondern um eine Erstattungsverpflichtung gegenüber einem anderen Dienstherrn handelt. Beim aufnehmenden Dienstherrn ist dieser Erstattungsanspruch als „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderung“ zu aktivieren.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat in zwei Fällen Erstattungsansprüche gegenüber anderen Dienstherrn; diese betragen zum Bilanzstichtag 49.218 EUR.

2.1.2. Privatrechtliche Forderungen

Einer privatrechtlichen Forderung liegt ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis zu Grunde. Im Regelfall ist die privatrechtliche Forderung der Gegenwart für eine erbrachte Leistung oder Lieferung.

2.1.2.1. gegenüber dem privatrechtlichen Bereich

41.890,98 EUR

Die hier eingestellten Forderungen umfassen ausschließlich Zinsen und Tilgungen, Mieten und Pachten sowie Ersätze.

2.1.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich

0,00 EUR

2.1.2.3. gegen verbundene Unternehmen

0,00 EUR

2.1.2.4. gegen Beteiligungen

0,00 EUR

2.1.2.5. gegen Sondervermögen

0,00 EUR

2.1.2.6. sonstige privatrechtliche Forderungen

83,81 EUR

Den sonstigen privatrechtlichen Forderungen werden Verkaufserlöse, Erlöse aus Grundstücksverkäufen etc. zugeordnet.

2.1.3. Sonstige Vermögensgegenstände

0,00 EUR

2.2. Wertpapiere des Umlaufvermögens

0,00 EUR

2.3. Liquide Mittel

5.098.960,53 EUR

Unter die liquiden Mittel fallen alle Bar- und Buchgeldguthaben, die kurzfristig verfügbar sind. Hierzu zählen die Mittel der Barkasse, Guthaben bei Banken und Sparkassen, Schecks sowie Wertzeichen, etwa wie Briefmarken.

Die einzelnen Konto- und Sparsbuchbestände wurden durch Saldenbestätigungen der Sparkasse und Banken belegt. Die restlichen Bestände wurden durch eine zum Stichtag durchgeführte Buch- und Beleginventur ermittelt.

Weiterhin bestanden zum Stichtag 31.12.2008 Überzahlungen i.H.v. 263.210,04 EUR, die aus dem alten Kassenverfahren in das neue Buchhaltungssystem migriert wurden.

Diese Beträge umfassen insbesondere Überzahlungen aus den Bereichen
 Gewerbesteuer, Sondernutzungen, Grundbesitzabgaben und Ausnahmegenehmigungen.
 Da den Überzahlungen keine Forderungen gegenüberstehen, wurden in gleicher Höhe
 Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Bankguthaben	
Stadtsparkasse Emmerich-Rees	4.548.928,98 EUR
Volksbank Emmerich-Rees	55.123,02 EUR
Deutsche Bank	119.816,05 EUR
Postbank	8.263,56 EUR
Commerzbank	96.532,17 EUR
ABN AMRO	2.683,60 EUR
Summe Bankguthaben	4.831.347,38 EUR
Barkasse	881,02 EUR
Wertzeichenbestand Frankiermaschine	2.072,09 EUR
Handvorschüsse	1.450,00 EUR
Überzahlungen	263.210,04 EUR
Liquide Mittel gesamt	5.098.960,53 EUR

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Für vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind gemäß § 42 Abs. 1 GemHVO NRW Aktive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Aufwendungen werden im Regelfall dann gebucht, wenn sie bezahlt werden. Handelt es sich dabei um Geschäftsvorfälle, die sich sachlich und/oder inhaltlich nicht nur auf das laufende, sondern auch auf folgende Rechnungsjahre beziehen, müssen wegen des Grundsatzes der periodengerechten Zuordnung Abgrenzungen vorgenommen werden. Auf diese Art und Weise wird der periodenfremde Aufwand erfasst.

Die Bagatellgrenze zur Erfassung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit im Einzelfall auf 10.000,-- Euro festgesetzt.

Art des Aktiven RAP	Betrag
Beamtengehälter 01/09	98.782,58 EUR
Aufwandsentschädigungen Rat 01/09	10.967,00 EUR
Heimpflege 01/09	10.688,30 EUR
Vollzeitpflege 01/09	13.015,50 EUR
Tagespflege 01/09	7.588,80 EUR
Hilfen für Volljährige 01/09	5.166,00 EUR
Asyl lfd. Leistungen 01/09	1.533,20 EUR
UVG-Leistungen 01/09	26.608,00 EUR
Gesamt	174.349,38 EUR

PASSIVA

1. Eigenkapital

161.341.457,85 EUR

Unter Eigenkapital wird in der kommunalen Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten andererseits verstanden.

Nach § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO NRW gliedert sich das Eigenkapital wie folgt:

- Allgemeine Rücklage
- Sonderrücklage
- Ausgleichsrücklage
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

1.1. Allgemeine Rücklage

149.014.173,15 EUR

Der Wert der allgemeinen Rücklage ergibt sich aus der Differenz der Aktivposten und der übrigen Passivposten einschließlich der Ausgleichs- und Sonderrücklagen als wertmäßiger Überschuss. In der Eröffnungsbilanz ergibt sich die Allgemeine Rücklage aus dem Saldo der vorhandenen Vermögens- und Schuldenwerte sowie ggf. der zu bildenden Ausgleichs- und Sonderrücklagen. Als Residualgröße hängt sie somit von der Höhe der Bewertung der anderen Bilanzposten ab.

1.2. Sonderrücklagen

0,00 EUR

Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat, sind als Sonderrücklage zu passivieren. Durch den Ausschluss der Auflösung bekommen diese Zuwendungen Eigenkapitalcharakter.

Eine Sonderrücklage wurde bei Stadt Emmerich am Rhein nicht gebildet.

1.3. Ausgleichsrücklage

12.327.284,70 EUR

Nach § 75 Abs. 3 GO NRW ist bei Erstellung der Eröffnungsbilanz die Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Die Ausgleichsrücklage ist ein bei der Eröffnungsbilanzierung von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, der im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Funktion eines Puffers für Schwankungen des Jahresergebnisses hat. Sie darf in der Folge zum Ausgleich von Fehlbeträgen eingesetzt werden.

Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der Ist-Steuereinnahmen der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Jahresrechnungen. Steuerstattungen für Vorjahre, die von den Einnahmen abzusetzen waren, sind bei der Ermittlung des Durchschnitts hinzuzurechnen.

Berechnung der Ausgleichsrücklage:

Art der Steuereinnahme / allgemeinen Zuweisung	2006	2007	2008
Grundsteuer A	97.417,53 EUR	95.059,63 EUR	94.851,45 EUR
Grundsteuer B	3.912.452,40 EUR	4.080.173,11 EUR	4.132.813,27 EUR
Gewerbsteuer	14.299.464,19 EUR	12.542.236,40 EUR	19.057.392,14 EUR
zzgl. bereinigte Steuerstattung der Vorjahre Gewerbesteuer	2.843.727,75 EUR	4.386.604,63 EUR	2.657.887,55 EUR
Anteil a.d. Einkommenssteuer	6.968.854,00 EUR	7.894.119,00 EUR	8.390.774,00 EUR
Anteil a.d. Umsatzsteuer	1.319.397,00 EUR	1.477.659,00 EUR	1.526.916,00 EUR
andere Steuern	147.265,94 EUR	224.507,84 EUR	364.136,88 EUR
Schlüsselzuweisungen	0,00 EUR	1.108.502,00 EUR	6.132.069,00 EUR
Feinabstimmungsabschlagsgesetz	0,00 EUR	0,00 EUR	682.550,29 EUR
Erstattung Solidarbeitrag	0,00 EUR	183.150,00 EUR	0,00 EUR
Ausgl. nach dem Familienleistungsausgleich	622.656,00 EUR	754.807,00 EUR	749.053,00 EUR
Investitionspauschale	499.010,28 EUR	698.986,57 EUR	757.537,44 EUR
Sportpauschale	635.629,00 EUR	631.979,00 EUR	737.632,00 EUR
Schulpauschale	78.973,00 EUR	79.404,00 EUR	79.914,00 EUR
	31.424.847,09 EUR	34.157.188,18 EUR	45.363.527,02 EUR
Summe:			110.945.562,29 EUR
Durchschnittsbetrag			36.981.854,10 EUR
davon 1/3			12.327.284,70 EUR

1.4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Saldo aus der jährlichen Ergebnisrechnung. Der Ausweis eines Jahresüberschusses oder eines Jahresfehlbetrags entfällt bei der ersten Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

2. Sonderposten

79.497.089,02 EUR

2.1. für Zuwendungen

48.887.940,58 EUR

Gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt wurden, als Sonderposten anzusetzen. Die Sonderposten sind entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Sonderposten Gebäude

43.217.344,00 EUR

Bei der Bewertung der Sonderposten wurde auf die vorhandenen Bauakten zurückgegriffen. Aufgrund vorliegender Schlussrechnungen, Bewilligungsbescheide oder Aktenvermerke konnte jeweils der durchschnittliche Fördersatz bezogen auf die Gesamtbaukosten ermittelt werden.

Da nicht von allen Objekten Abrechnungen bzw. Bauakten vorliegen, wurde anhand der vorliegenden Unterlagen ein repräsentativer Querschnitt der Gebäude gebildet.

Die Schlussabrechnungen weisen i. d. R. alle Baukosten aus, d.h. auch für Turnhallen, Hausmeisterwohnungen, Inneneinrichtungen, Außenanlagen u. ä..

Leider ist es anhand der Unterlagen - bis auf einige kleine Ausnahmen - nicht möglich, die Fördersätze des Zuwendungsgebers bezogen auf die unterschiedlichen

Anlagegegenstände zu differenzieren, da i.d.R. pauschal bezuschusst wurde.

Als Folge davon wird bei den Gebäuden ein Durchschnittsfördersatz auf die anerkannten Gesamtbaukosten gebildet. Dabei wird berücksichtigt, dass tatsächliche Baukosten und förderfähige Baukosten in einigen Fällen nicht identisch waren; liegen über Abweichungen keine Informationen vor, werden die tatsächlichen Baukosten auch als die förderfähigen Kosten angenommen.

Es wird unterstellt, dass auch die Gebäude, bei denen keine Unterlagen mehr existieren, ebenfalls durch Zuwendungen gefördert wurden.

Die durchschnittlichen Fördersätze sind nach verschiedenen Jahrzehnten ermittelt. Dabei wird nach Baujahr und zusätzlich nach Gebäude- bzw. Nutzungsart unterschieden.

Name	Typ	Baujahr	Förder-satz	Durchschnittl. Fördersatz	
Rheinschule Gemeinschaftsgrund- schule	Schule	1962	55,10%	74,08%	vor 1970 (1950er u. 1960er Jahre)
Michaelschule, Praest	Schule	1966	68,63%		
Luitgardis Grund- und Hauptschule, Elten	Schule	1967	94,81%		
Städt. Hanse-Realschule	Schule	1969	77,76%	63,40%	nach 1970 (1970er Jahre)
Willibrord-Gymnasium	Schule	1977	53,03%		
Förderzentrum Grunewald	Schule	1970	73,77%		
Aula Städt. Hanse- Realschule /Theater	Theater	1966	30,91%	--,--	
Hansahalle	Turnhalle	1976	55,25%	--,--	
Rathausenerweiterung	Verw.- Gebäude	1982	43,72%	--,--	

Den Bewilligungsbescheiden ist, wie schon erwähnt, i. d. R. nicht zu entnehmen, inwieweit Einrichtungsgegenstände, Außenanlage u. a. separat gefördert wurden. Sehr wohl ist den Bewilligungsbescheiden aber zu entnehmen, dass diese Anlagegegenstände generell mitgefördert wurden.

Folglich wären bei den Einrichtungsgegenständen die ermittelten Fördersätze als Sonderposten anzusetzen. Faktisch ist eine Zuordnung zu den Einrichtungsgegenständen jedoch ohne Willkür nicht möglich, denn es ist nicht mehr feststellbar, in welcher Art und Umfang Einrichtungsgegenstände bei der Erstbeschaffung gekauft wurden. Überdies liegt das Baujahr der Gebäude i. d. R. so weit zurück, dass die ursprünglich beschafften Einrichtungsgegenstände nicht mehr vorhanden und im Laufe der Jahre ausgetauscht wurden (z.B. das Schulmobiliar - dort sind inzwischen alle Klassensätze ausgetauscht).

Bezogen auf die Restbuchwerte der bilanzierten Gebäude ergibt sich ein Sonderposten i. H. v. 43.217.344 Euro.

Sonderposten Denkmäler

113.846,90 EUR

Im Jahr 2007 wurde das Dach des Rathausaltbaus komplett saniert. Die Landesförderung betrug 116.693,07 Euro. Der Restbuchwert des Sonderpostens beträgt 113.846,90 Euro.

Sonderposten Brücken

391.909,77 EUR

Korrespondierend zum Bilanzposten Brücken wurden alle Zuweisungen mithilfe vorhandener Abrechnungsunterlagen und Baubüchern - soweit vorhanden - ermittelt.

Grenznahe Brücken:

Bei den an der Grenze liegenden Brücken ist es i. d. R. so, dass von niederländischer Seite 50% der AHK übernommen werden. Restbuchwert der Sonderposten 35.324,82 Euro.

Bahnunterführungen:

Die Bahnunterführungen befinden sich nur teilweise im Eigentum der Stadt. Die Stadt baut in Zusammenarbeit mit der Bahn einen Bahnübergang bzw. eine Unterführung und übernimmt zunächst alle Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme der Brücke, abgesehen von den Planungskosten für die Gleisanlagen („rollendes Rad“), stehen. Gleichzeitig erfolgt eine Kostenerstattung durch Bahn, Bund und Land.

Neben den Kosten für den Straßenausbau, der originär städtisch ist, hat die Stadt auch die Kosten für das Trogbauwerk zu tragen. Diese Kostenanteile machen zwischen 10%-13% der Gesamtbaukosten der Brücke aus (als Grundlage für diese Kostenteilung diente die Planung Löwentor).

Die unter der Brücke durchgehende Straße wird nach den üblichen Ausbaukosten bewertet und mit den entsprechenden SoPo-Sätzen versehen. In den Gesamtbaukosten der Brücke ist auch der Kostenanteil für die Straße selbst (Unterbau und Deckschicht) enthalten. Allerdings bezieht sich das nicht auf die ganze Straße, sondern nur auf den Teilbereich des Troges. Es ist sachgerecht, von den Gesamtbaukostenanteil der Brücke 2-3% für die Straße abzusetzen; dieser Kostenanteil ist gering, muss aber berücksichtigt werden, damit er nicht doppelt aktiviert wird.

Als Brückenwert werden daher 10 % der Kosten für die Gesamtbaumaßnahme Brücke angenommen, nämlich nur in Höhe des Wertes des Troges abzgl. des Wertes für die Straße, die bereits anderweitig inventarisiert und bewertet wurde. Die Brücke selbst ist kein städtisches Anlagegut. In Höhe von 8/9 als Rest aus dem Kostendrittel nach Landeszuweisung werden korrespondierende Sonderposten passiviert.

Grundsätzlich ist es möglich, dass der städtische Eigenanteil den Wert der sich im städtischen Eigentum befindlichen und zu aktivierenden Anlage übersteigt.

Die Brücken Ingenkampstraße und Kämpchenstraße wurden in einer Maßnahme gebaut und abgerechnet. Da die Ingenkampstraße die deutlich größere Baumaßnahme war, wird eine 4/5 zu 1/5 Kostenverteilung angenommen. Für die Fußgängerbrücke Nierenberger Straße wurde ein Zuweisungssatz von 75% angenommen.

Restbuchwert der Sonderposten Bahnunterführungen 334.984,95 Euro.

Brücke Spyker Weg:

Die Brücke Spyker Weg wurde im Rahmen der Umwidmung der früheren Kreisstraße in das städtische Eigentum übernommen; folglich wird ein 100%-Sonderposten gebildet. Restbuchwert des Sonderpostens 21.600 Euro.

Sonderposten aus Zuwendungen für Festwerte

7.307,57 EUR

Auch für in Festwerten zusammengefasste Vermögensgegenstände ist ein Sonderposten zu bilden, der dem Festwert direkt zuzuordnen ist.

Eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens kommt nur bei Änderungen des Festwertes z.B. nach einer erfolgten Inventur in Betracht. Bei diesem Sonderposten handelt es sich um einen dauernden Bilanzposten.

Die Höhe des Sonderpostens bestimmt sich durch die Zuwendungsanteile der einzelnen im Festwert zusammengefassten Vermögensgegenstände. Daraus ist ein durchschnittlicher Fördersatz bzw. Betrag zu ermitteln.

Seit einigen Jahren erfolgen Zuwendungen, meist als Sachspende, durch die Fördervereine der Schulen. Ursprünglich war geplant, den durchschnittliche Betrag der Sachspenden zu ermitteln und als 50%-Sonderposten anzusetzen. Es stellte sich aber heraus, dass die Fördervereine nicht in der Lage waren, die Spenden der letzten Jahre betraglich zu beziffern. Ohnehin sind die Sachspenden im Verhältnis zu den Gesamtanlagevermögen der Schulen unbedeutend, so dass hier schon aus Wesentlichkeitsgründen ein Ansatz unterbleiben kann.

Für die Anschaffung des Mobiliars der Verwaltung wurde z. T. durch Zuschüsse Dritter, insbesondere durch Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe, gefördert. In den vergangenen Jahren wurden durchschnittlich 15.151,04 Euro an Zuwendungen gewährt, entsprechend der Ansätze der Festwerte wurde dieser Betrag um 50 % gekürzt angesetzt, d.h. i. H. v. insgesamt 7.307,57 Euro.

Sonderposten aus der Investitionspauschale

3.467.641,00 EUR

Bei der Bildung der Sonderposten aus der Investitionspauschale waren zunächst einige Überlegungen anzustellen, wie sachgerechte Zuordnungen von gewährten Zuweisungen aus den letzten Jahren erfolgen können.

Folgende Grundüberlegung ging den Arbeiten voraus: Um eine sachgerechte Zuordnung zu erreichen, musste zunächst ermittelt werden, in welche Bereiche schwerpunktmäßig investiert wurde. Werden dann die Teilsummen einzelner Bereiche in Bezug zu den Gesamtinvestitionen gesetzt und unterstellt man die gleichmäßige Verteilung der Investitionspauschale auf alle Investitionen, ergeben die Verhältnisse Einzelbereich zu den Gesamtinvestitionen den Anteil der Förderung durch die Investitionspauschale.

Verschiedene Bereiche wurden aber bereits durch separate Zuweisungen (z.B. Zuweisungen oder KAG-Beiträge) gefördert. Folglich mussten bei der Ermittlung der Investitionen diese Zuweisungen und Zuschüsse berücksichtigt werden, um zu vermeiden, dass Anlagegegenständen Sonderposten von über 100% gegenüberstehen.

Aus diesem Grunde wurde nicht nur die Ausgaben der letzten Jahre, sondern auch die Einnahmen erfasst.

Zunächst war vorgesehen, die Jahresrechnungen der letzten 30 Jahre zu Grunde zu legen. Es stellte sich jedoch heraus, dass Jahresrechnungen erst ab 1981 auf elektronischem Wege mit entsprechenden Sortierungen bzw. Summierungen in den Gruppierungen erstellt wurden. Daher wurden erst die Jahresrechnungen ab 1981 berücksichtigt. Der Zeitraum ist noch immer ausreichend lang, um eine sachgerechte Zuordnung der pauschalen Zuweisungen zu erhalten.

Basierend auf den verschiedenen Zuschusstypen bzw. Ausgabenarten wurden dann Gruppen bzw. Sparten gebildet, die die verschiedenen Investitionsschwerpunkte bilden sollten:

- Feuerwehr Sachanlagevermögen
- Feuerwehr Hochbau
- Schulen Sachanlagevermögen
- Schulen Hochbau
- Denkmalschutz
- übriger Hochbau
- Tiefbau
- Aufforstungsmaßnahmen
- Grünanlagen
- Sportanlagen
- Abwasser
- Stadtwerke

Die Bereiche Abwasser und Stadtwerke wurden nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Beide Bereiche waren gebührenfinanziert bzw. arbeiteten kostendeckend; daher war davon auszugehen, dass Beträge aus der Investitionspauschale dort nicht in die Investitionen mit eingeflossen sind. Für die Stadtwerke wurden ohnehin nur noch in den ersten Jahren Zuschüsse durchgeleitet. Ausgaben gab es dort nicht.

Die Jahresrechnungen wurden hinsichtlich der o. g. Sparten aufgeschlüsselt. Die Daten wurden in den o. g. Sparten nach Einnahmen und Ausgaben getrennt in Exceltabellen erfasst.

Dabei wurde festgestellt, dass der ursprüngliche Plan, die Investitionspauschale nach den verbliebenen Nettoinvestitionen zu verteilen, nicht durchführbar war. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Investition in einem Jahr, die Zuweisung aber erst im Folgejahr oder noch später erfolgt. Das führt dazu, dass in einzelnen Jahren die Nettoinvestitionen negativ waren, da die Zuweisungen höher waren als die Investitionen des betreffenden Jahres.

Folglich ließ sich auf diesem Wege kein brauchbarer Verteilschlüssel ermitteln.

Über die Bruttoinvestitionen war sehr einfach ein Verteilschlüssel zu ermitteln. Dabei wurden die Investitionen der einzelnen Sparte zu den Gesamtinvestitionen ins Verhältnis gesetzt. Die Investitionspauschale wurde ebenfalls ins Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen gesetzt; diese Prozentzahl wiederum mit der Verhältniszahl Sparte/Gesamt. Das Ergebnis war die Summe der Investitionen einer Sparte eines Jahres, die über die Investitionspauschale gefördert wurden (eine gleichmäßige Verteilung der Investitionspauschale unterstellend).

Dennoch musste sichergestellt werden, dass in einzelnen Bereichen keine Sonderposten über 100% abgebildet wurden. Dieses wurde erreicht, in dem jede einzelne Zuordnung in ihrer Gesamthöhe überprüft und ggf. auf 100% herabgesenkt wurde. Dies war nur im Tiefbau der Fall.

Die Zuordnung der Prozentbeträge sollte auf einzelne Anlagegüter, die in dem betreffenden Jahr hergestellt oder angeschafft wurden, erfolgen.

Tiefbau: I. d. R. wurden jedes Jahr Straßen fertig gestellt. Nur im Jahr 1988 sind keine Straßen fertig gestellt worden, folglich wurde der %-Betrag aus 1988 dann den Straßen aus 1989 zugeschlagen (hier unterstellend, dass es sich um mehrjährige Baumaßnahmen handelt. Dies ist bei Straßenbaumaßnahmen regelmäßig der Fall).

Hochbau Schulen: Nicht in jedem Jahr wurde ein Gebäude fertig gestellt. Andererseits ist ein Bauvorhaben i. d. R. ein mehrjähriger Prozess. Nach Rücksprache mit der örtlichen Rechnungsprüfung ist es sachgerecht, wie auch beim Tiefbau Beträge aus 2-3 Jahren zusammenzufassen, um eine Zuordnung vorzunehmen.

In den Jahren 1984 -1995 wurden keine Schulneubauten fertig gestellt. Eine weitere Möglichkeit ergab sich in diesen Jahren jedoch durch die Zuordnung nach den wesentlichen Investitionsausgaben an einzelnen Objekten. Dabei wurden aus Wirtschaftlichkeitsgründen jedoch nur Beträge berücksichtigt, die die 2%-Marke am Anteil der Gesamtinvestitionen des jeweiligen Jahres überschritten.

Es ergaben sich folgende spezielle Zuordnungen:

1983, 4,79 %, Maßnahmen zur Energieeinsparung Grundschulen, Zuordnung zur GGS Rheinschule.

1985, 2,22 % Sanierung von Flachdächern Grundschulen, Zuordnung zur Luitgardis-Schule.

1992, 2,02 % Erweiterung der Realschule, Zuordnung zur Realschule.

1994, 4,91 % Umbau u. Erweiterung Leegmeer- und Liebfrauen Grundschule, Zuordnung von 2,45 % und 2,46 %.

2001, 2002,2003, gesamt 1,7 %, Zusammenfassung und Zuordnung stellvertretend bei städt. Hanse-Realschule Turnhalle.

2004, 2005, gesamt 3,83 %, Zusammenfassung und Zuordnung stellvertretend bei der St.Georg-Grundschule Ogata.

2008 Keine Fertigstellung eines Gebäudes, keine konkrete Zuordnung auf Einzelmaßnahmen möglich, da viel kleinere Einzelmaßnahmen. Zuordnung stellvertretend beim Willibrord Gymnasium.

Sonstiger Hochbau: Ähnliche Problematik wie beim Hochbau der Schulen. Hier wurden insgesamt nur wenige Beträge berücksichtigt:

1985, 1986, gesamt 7,84 %, Erweiterung des Rathauses, Zuordnung Rathausanbau

1987, 17,57 % Umbaumaßnahmen Dreikönige, Zuordnung Turnhalle Dreikönige

1997, 1998, gesamt 13,74 % Ausbau Jugendcafé, Zuordnung Jugendcafé

1999, 2,31 %, Rathaus Fährstraße

2001, 2002, 2003, gesamt 5,42%, Umkleide am Stadion

1989 und 1994 ließen sich keinen Gebäuden bzw. Maßnahmen zuordnen; diese wurden stellvertretend der Umkleide am Stadion zugeordnet. Die Investitionspauschalen decken in diesen beiden Jahren Beträge von insgesamt 157.513,11 € ab. Die prozentuale Anrechnung auf das Stadion ergibt einen Betrag von 62.453,90 €. Selbst wenn man eine Abschreibung des Sonderpostens seit 1989/1994 von 50% annimmt, erscheint die Zuordnung noch immer sachgerecht und nicht überzogen. Vielmehr wird dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen.

Feuerwehr Sachanlagevermögen: Zum größten Teil wurde das Sachanlagevermögen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) in Festwerten bewertet. Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, die anteiligen Investitionspauschalen der vergangenen Jahre einzelnen Anlagegegenständen zuzuordnen. Im Durchschnitt aller Jahre wurden 2,58% aller Investitionen in das Sachanlagevermögen der Feuerwehr durch die Investitionspauschale finanziert. In Höhe dieses Prozentwertes wird, bezogen auf den Wert des Festwertes Feuerwehr, ein Betrag in die Bilanz eingestellt. Der Wert des Sachanlagevermögens beträgt 214.263,50 Euro. Die Höhe des Sonderpostens aus der Investitionspauschale beträgt somit 5.528,00 Euro.

Schulen Sachanlagevermögen: Analog der Feuerwehr wurde das Sachanlagevermögen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) in Festwerten bewertet. Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, die anteiligen Investitionspauschalen der vergangenen Jahre

einzelnen Anlagegegenständen zuzuordnen. Im Durchschnitt aller Jahre wurden 3,24% aller Investitionen in das Sachanlagevermögen der Schulen durch die Investitionspauschale finanziert. In Höhe dieses Prozentwertes wird, bezogen auf den Wert des Festwertes BGA Schulen, ein Betrag in die Bilanz eingestellt. Der Wert des Sachanlagevermögens beträgt 1.656.499 Euro. Die Höhe des Sonderpostens aus der Investitionspauschale beträgt daher gerundet 53.671,00 Euro.

Feuerwehr Hochbau, Grünanlagen, Aufforstungsmaßnahmen, Sportanlagen und Denkmalschutz stellen insgesamt nur ein geringes Investitionsvolumen dar. Aus wirtschaftlichen Gründen wird auf eine Zuordnung dieser geringen Zuschussbeträge und somit der Abbildung von Sonderposten verzichtet.

Insgesamt wurden in den vergangenen 27 Jahren 12.787.852,48 € an Investitionspauschalen gewährt. Dem gegenüber wurden wie folgt Beträge als Sonderposten gebildet:

Tiefbau	2.093.798 €
Hochbau Schulen	901.578 €
Sonstiger Hochbau	449.846 €
Feuerwehr Sachanlageverm.	5.528 €
Schulen Sachanlageverm.	<u>53.671 €</u>
gesamt	<u>3.504.421 €</u>

Insgesamt werden nur 27,11 % aller gezahlten Investitionspauschalen als Sonderposten angerechnet. Berücksichtigt man jedoch den langen Zeitraum von 27 Jahren, ist die Anrechnung in der ermittelten Höhe sachgerecht, da inzwischen viele Anlagegegenstände wieder abgängig sein dürften bzw. schon nicht mehr vorhanden sind.

Sonderposten bei umgewidmeten Straßen

355.499 EUR

Bei umgewidmeten Straßen wird der Gemeinde von einem Dritten Vermögen ohne Gegenleistungsverpflichtung übertragen. Folglich sind in gleicher Höhe des Bilanzwertes der Straße und des Grund und Bodens Sonderposten einzustellen. Eine Auflösung des Sonderpostens erfolgt nur für den abnutzbaren Teil, d.h. für die Straße und den Unterbau.

Für den Grund und Boden wird ein dauerhafter Sonderposten gebildet. In den letzten Jahren wurden drei Straßen umgewidmet:

	Wert des Grund u. Bodens
Wassenbergstraße	182.460 Euro
Spyker Weg	25.100 Euro
Netterdensche Straße (von Wassenbergstraße bis Reekscher Weg)	147.939 Euro
dauerhafter Sonderposten	355.499 Euro

Sonderposten Fahrzeuge

1.295.612,34 EUR

Sonderposten für die Fahrzeuge Feuerwehr:

Wurden anhand der historischen Förderungsbescheide vom Land ermittelt und angesetzt. Der Restbuchwert der Sonderposten beträgt 1.292.572,14 Euro.

Fahrzeuge übrige Verwaltung:

Lediglich das Fahrzeug des Jugendcafés wurde seinerzeit durch eine Spende finanziert. Ansatz des Sonderpostens entsprechend der seinerzeitigen Förderung. Der Restbuchwert beträgt 3.040,20 Euro.

2.2. für Beiträge

30.579.568 EUR

Gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt wurden, als Sonderposten anzusetzen. Die Sonderposten sind entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen, eine einmalige Auflösung zum Zeitpunkt der Zahlung ist unzulässig.

Im Wesentlichen fallen Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bei Straßenbaumaßnahmen an. Grundsätzlich muss für jeden durch Beiträge finanzierten Vermögensgegenstand ein einzelner Sonderposten gebildet werden.

Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände mit gleichen Beitragssätzen gebildet werden können. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind Gruppen zu bilden, um einen unverhältnismäßigen Aufwand bei der Erfassung der Beiträge zu vermeiden.

Das Straßenkataster weist derzeit 710 Straßen bzw. Straßenteilstrecken auf (nach Abzug der Mehrfachnennungen liegen 584 Straßen im Stadtgebiet). Die Unterteilung in mehrere Streckenabschnitte ist in einigen Fällen für die Betrachtung hier nicht angezeigt, so dass letztlich von 681 maßgeblichen Straßen bzw. Straßenteilstrecken ausgegangen werden kann.

Diese 681 Straßen bzw. Abschnitte teilen sich auf in:

1. Gruppe: 332 Fälle, die heute den Zustand der satzungsgemäßen erstmaligen Herstellung aufweisen und mit Beiträgen nach BBauG / BauGB abgerechnet sind, oder für die aufgrund früherer Vorschriften oder wegen der holländischen Auftragsverwaltung keine Beitragspflicht mehr entstehen konnte = 48,75 % der 681 maßgeblichen Straßen
2. Gruppe: 57 Fälle, deren satzungsgemäße erstmalige Herstellung über einen Erschließungsvertrag abgewickelt wurde, in dessen Rahmen der Erschließungsträger bis auf wenige Ausnahmen 100 % der Kosten zu übernehmen hatte = 8,37 %
3. Gruppe: 55 Fälle, die sich nach bereits früher erfolgter erstmaliger Herstellung heute in dem Zustand der nochmaligen Herstellung befinden und bereits einmal mit Beiträgen nach § 8 KAG abgerechnet sind (hier auch Maßnahmen enthalten, die nicht abgerechnet worden sind bzw. nicht abgerechnet werden konnten (z. B. Steinstraße)) = 8,08 %
4. Gruppe: 13 Fälle, deren satzungsgemäße erstmalige Herstellung in den nächsten 3-4 Jahren ansteht = 1,91 %
5. Gruppe: 201 Fälle, die entweder noch nicht abgerechnet sind, aber nach BauGB abrechnungsfähig wären, oder die (derzeit) nicht abrechnungsfähig sind, weil die Straße z. B. im Außenbereich verläuft (große Gruppe der Wirtschaftswege) = 29,51 %
6. Gruppe: 23 Fälle, die nicht in der städtischen Bau- und Unterhaltungslast liegen (mit Ausnahme der Nebenanlagen Gehweg und Beleuchtung) = 3,38 %.

In der Regel liegt für jede Straße eine Akte vor. Aus dem Aktenbestand wurde ein repräsentativer Querschnitt für eine jede Fallgruppe gebildet. Bei insgesamt rd. 30 auszuwählenden Straßen sollten demnach zur 1. Gruppe 15 Fälle gehören, zur 2. und 3. Gruppe je 2-3, zur 4. Gruppe 1 und zur 5. Gruppe 9 Fälle. Die 6. Gruppe wurde dabei nicht weiter beachtet.

Die gezogenen Akten wurden hinsichtlich der Ausbaurkosten sowie der Beiträge bzw. Beitragssätze überprüft. Innerhalb der jeweiligen Fallgruppen wurden dann durchschnittliche Beitragssatz ermittelt:

Gruppe 1	95,21 %
Gruppe 2	100,00 %
Gruppe 3	57,70 %
Gruppe 4	100,00 %
Gruppe 5	19,2 %
Gruppe 6	entfällt.

Basierend auf den durchschnittlichen Beitragssätzen wurde in Höhe des bilanzierten vorsichtig geschätzten Zeitwertes der Straßen ein anteiliger Sonderposten gebildet, der analog der noch verbleibenden Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst wird. Diese pauschale Betrachtung wird - nur von einigen wenigen Sonderfällen, wie z.B. bei der Steinstraße oder der Rheinpromenade - angewandt, um eine Einheitlichkeit darzustellen.

2.3. für den Gebührenaussgleich

0,00 EUR

Es sind keine Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden.

2.4. Sonstige Sonderposten

29.580,44 EUR

Die „Sonstigen Sonderposten“ erfüllen eine Sammelfunktion für alle weiteren denkbaren Sonderposten, die die Stadt Emmerich am Rhein zu bilden hat und die keiner der oben aufgeführten Sonderpostenarten zuzuordnen sind.

Parkscheinautomaten

2.679,00 EUR

Die Volksbank Emmerich-Rees hat der Stadt Emmerich am Rhein einen Parkscheinautomaten gespendet. Dem errechneten Zeitwert des Parkscheinautomaten wird daher ein Sonderposten in gleicher Höhe gegenübergestellt. Der Sonderposten wird entsprechend der Abnutzung des Parkscheinautomaten erfolgswirksam aufgelöst.

Sonderposten Schiffsteiger

26.901,44 EUR

Als Versicherungsleistung für den abgängigen Schiffssteiger an der Rheinpromenade (Pegelhaus) wurden im Jahr 2003 29.750 Euro an die Stadt Emmerich überwiesen.

Die Nutzungsdauer des Steigers wird mit 40 Jahren angesetzt. Die Restnutzungsdauer beträgt 36,17 Jahre, so dass ein Sonderposten i. H. v. 26.901,44 Euro zu bilden ist, der über die Restnutzungsdauer aufgelöst wird.

3. Rückstellungen

3.1. Pensionsrückstellungen

Nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 GemHVO NRW sind für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, d.h. bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortdauernde Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, Pensionsrückstellungen zu bilden.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln. Die Erstellung dieses Gutachtens erfolgte für die Stadt Emmerich am Rhein durch die Rheinische Versorgungskasse. Die Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind im Teilwertverfahren zu ermitteln. Hierzu wird der Barwert der gesamten zukünftigen Pensionsleistungen als Annuität auf die Dienstjahre verteilt, so dass zum Zeitpunkt des Pensionsbeginns der komplette Barwert der Pensionszahlungen als Rückstellung angesammelt wurde. Für die Berechnung des Barwertes ist ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde zu legen.

3.1.1. Pensionsrückstellungen für Aktive und Versorgungsempfänger **14.299.444,00 EUR**

Die Rheinische Versorgungskasse hat für 45 aktive Beamte und 35 Versorgungsempfänger Pensionsrückstellungen ermittelt; diese unterteilen sich wie folgt:

	Pensionsrückstellung
Aktive	5.887.659 EUR
Versorgungsempfänger	8.411.785 EUR
Summe	14.299.444 EUR

3.1.2. Rückstellungen für Beihilfen **4.089.411,00 EUR**

Die Rückstellung für Beihilfe wird nur für Beihilfezahlungen ab Eintritt des Versorgungsfalles gebildet. Beihilfen an aktive Beamte gelten als laufende Personalaufwendungen.

Zur Bemessung der Höhe der Beihilfezahlungen wird auf einschlägige Statistiken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zurückgegriffen. Diese liefern Durchschnittswerte für die jährliche Belastung aus der Gewährung von Beihilfen in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht. Die Rückstellungen für Beihilfen unterteilen sich wie folgt:

	Beihilferückstellung
Aktive	1.735.183 EUR
Versorgungsempfänger	2.354.228 EUR
Summe	4.089.411 EUR

3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten **0,00 EUR**

Es sind keine Fälle für die Bildung einer derartigen Rückstellung bei der Stadt Emmerich am Rhein vorhanden.

3.3. Instandhaltungsrückstellungen

1.712.200,00 EUR

Gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW sind für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die Gemeindehaushaltsordnung gibt keine bestimmte Frist für die Nachholung vor. Die Nachholung kann jedoch nur dann als hinreichend konkret beabsichtigt angesehen werden, wenn sie in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt wird. Der Zeitraum beschränkt sich damit auf maximal vier Jahre. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen wurden lediglich für den Bereich der Gebäudebewirtschaftung ermittelt und wie folgt beziffert:

Gebäude	Maßnahmebeschreibung	2009	2010	2011	2012
GGs Hinter dem Mühlenberg	Fortsetzung Dachsanierung aus 2008	50.000	50.000	60.000	0
	Erneuerung Duschanlagen Turnhalle	0	0	0	30.000
	Reparaturen Schulhof	5.000	0		
Leegmeer-GS	Erneuerung Dach	0	0	0	20.000
	Erneuerung Betonpalisaden	3.000	0	0	0
Liebfrauen-GS	Erneuerung Duschen Umkleide Turnhalle	40.000	0	0	0
	Erneuerung Dach Turnhalle	0	0	0	40.000
	Parkett schleifen	9.000	0	0	0
St.-Georg-GS	Erneuerung WC Pausenhalle	15.000	0	0	0
	Erneuerung WC Altbau	0	30.000	0	0
	Malerarbeiten	5.000	0	0	0
Michael-GS	Erneuerung Dachrandverkleidung	12.000	0	0	0
	Erneuerung Flachdach Turnhalle u. Nebenräume	0	56.000	0	0
Luitgardis-GS	Pflasterung Bereich Fahrradkeller neu verlegen	3.000	0	0	0
Europa-HS	Erneuerung Akustikdecken inkl. Beleuchtung und Böden inkl. Estrichsanierung Klassen	90.000	0	0	0
	Erneuerung Verdunklung Physik-Raum	4.200	0	0	0
Luitgardis-HS	Erneuerung Boden Turnhalle	27.000	0	0	0
	Erneuerung Flachdach Pausenhalle	30.000	0	0	0
	Erneuerung Dachrand und Entwässerung	0	14.000	0	0
	Erneuerung Giebel zum Sportplatz	0	8.000	0	0
	Erneuerung Böden Klassenräume	0	0	40.000	40.000
Städt. Hanse Realschule	Erneuerung Blitzschutz Schulgebäude und Turnhalle	5.000	0	0	0
Willibrord-Gymnasium	Erneuerung Flachdach Verwaltung u. Treppenhäuser	170.000	0	0	0

	Erneuerung der Dachhaut der kompl. 5. Ebene	0	0	0	600.000
Förderzentrum Grunewald	Erneuerung Dachflächen	60.000	50.000	50.000	50.000
	Erneuerung Sand Sandkasten und Pflasterung neu verlegen	7.000	0	0	0
Feuerwehr Hüthum	Pflasterung aufnehmen u. neu verlegen	35.000	0	0	0
Eugen-Reintjes-Stadion	Fliesenarbeiten Duschen	4.000	0	0	0
		574.200	208.000	150.000	780.000

Die aufgeführten Maßnahmen konnten insbesondere aufgrund personeller Engpässe nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden und sind damit als unterlassen zu bewerten.

3.4. Sonstige Rückstellungen

5.607.855,62 EUR

Gemäß § 88 GO NRW i. V. m. § 36 GemHVO NRW müssen für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren, Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Die o. g. Geringfügigkeitsgrenze wurde bei der Stadt Emmerich am Rhein analog der Betragsgrenze für aktive / passive Rechnungsabgrenzungsposten sowie sonstige Forderungen / Verbindlichkeiten auf 10.000 EUR festgelegt.

Unter die Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ fallen nachfolgend aufgeführte Rückstellungsarten:

3.4.1. Rückstellungen nach § 107b BeamtVG oder VLVG

0,00 EUR

Wechselt ein Beamter den Dienstherrn, ist zu prüfen, ob eine Aufteilung der Versorgungslasten nach § 107b BeamtVG (bei einem landesübergreifenden Dienstherrnwechsel) oder dem VLVG (bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb NRW) erfolgt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, müssen beide Dienstherrn Pensionsrückstellungen für den betreffenden Beamten ausweisen. Beim abgehenden Dienstherrn wird diese Pensionsrückstellungen als „Sonstige Rückstellungen“ passiviert, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine direkte Pensions-, sondern um eine Erstattungsverpflichtung gegenüber einem anderen Dienstherrn handelt. Beim aufnehmenden Dienstherrn ist dieser Erstattungsanspruch als „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderung“ zu aktivieren.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat lediglich Erstattungsansprüche gegenüber anderen Dienstherrn; Rückstellungen nach § 107b BeamtVG oder VLVG sind daher nicht zu bilden.

3.4.2. Rückstellungen für Altersteilzeit

934.276,28 EUR

Soweit Pensionsverpflichtungen gegenüber tariflich Beschäftigten bestehen, ist hierfür eine Rückstellungspflicht aufgrund des § 36 Abs. 4 GemHVO NRW gegeben. Hierzu zählen die Rückstellungen für Altersteilzeit, die als sonstige Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen sind. Rückstellungen sind allerdings nur für diejenigen tariflich Beschäftigten anzusetzen, die zum Zeitpunkt der

Eröffnungsbilanzierung Altersteilzeit nach dem Blockmodell in Anspruch nehmen. Die Rückstellungen sind zu bilden für die noch zu berücksichtigende Zeitspanne, in der ein Ressourcenverbrauch stattfindet, die Arbeitskraft aber nicht mehr zur Verfügung steht.

Nach aktueller BFH-Rechtsprechung ist vom Beginn der Beschäftigungsphase des jeweiligen Arbeitnehmers bis zum Beginn der Freistellungsphase der Rückstellungsbetrag zeitanteilig in gleichen Raten aufzubauen. Die Raten umfassen sowohl das Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge sowie sonstige Nebenleistungen.

Die Berechnung der Altersteilzeitrückstellung erfolgte durch den Fachbereich 1/Zentrale Dienste je Einzelfall:

	Anzahl	Rückstellungsbetrag
Beamte	1	160.833,54 EUR
Tarifl. Beschäftigte	15	773.442,74 EUR
Gesamt	16	934.276,28 EUR

3.4.3. Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub

184.321,92 EUR

Haben Arbeitnehmer den ihnen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen zustehenden (bezahlten) Urlaub bis zum Abschlussstichtag noch nicht in vollem Umfang beansprucht, muss hierfür eine Rückstellung gebildet werden. Da eine Individualberechnung sehr arbeitsintensiv ist, kann in der Praxis auf eine vereinfachte Durchschnittsberechnung zurückgegriffen werden. Nach der vereinfachten Durchschnittsberechnung wird die Besoldung der zum 31.12.2008 vorhandenen aktiven Beamten (inkl. Wahlbeamte, ohne KBE, Wifö) bzw. das AG-Brutto der zum 31.12.2008 vorhandenen aktiven tariflich Beschäftigten durch die Anzahl der aktiven Beamten bzw. tariflich Beschäftigten und der Zahl der Arbeitstage (52 Wochen* 5 Tage ./ 10 Feiertage = 250 Arbeitstage) geteilt. Um den Rückstellungsbetrag zu ermitteln, wird der oben ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Tag mit der Zahl der nicht genommenen Urlaubstage multipliziert.

	Urlaubstage	Rückstellungsbetrag
Beamte	370	55.140,45 EUR
Tarifl. Beschäftigte	892	129.181,46 EUR
Gesamt	1.262	184.321,92 EUR

3.4.4. Rückstellungen für Gleitzeit / Überstunden

185.551,04 EUR

Soweit Arbeitnehmer bis zum 31.12. die Normalarbeitszeit überschritten haben und der Ausgleich im neuen Jahr erfolgt, befindet sich der Arbeitgeber im Erfüllungsrückstand. Hierfür ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Da eine Individualberechnung sehr arbeitsintensiv ist, wird auch hier auf eine vereinfachte Durchschnittsberechnung zurückgegriffen. Grundlage der Berechnung ist der unter 3.4.3 ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Tag. Zur Ermittlung der Rückstellungen für Gleitzeit/Überstunden wird der durchschnittliche Aufwand pro Tag durch die durchschnittliche Arbeitszeit aller Beamten (7,28 Std.) und tariflich Beschäftigten (6,28 Std.) (Teil- und Vollzeitbeschäftigte) pro Tag geteilt und mit den jeweils rückständigen Stunden multipliziert.

	Gleitzeit / Überstunden	Rückstellungsbetrag
Beamte	1.914	36.877,60 EUR
Tarifl. Beschäftigte	6.447	148.673,44 EUR
Gesamt	8.361	185.551,04 EUR

3.4.5. Rückstellungen für drohende Verluste aus laufenden Verfahren **4.258.965,00 EUR**

Der Begriff „Verfahren“ umfasst vor allem Verwaltungsvorgänge, die auf einer rechtlichen Grundlage aufbauen und im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch einen Bescheid abgewickelt werden. Wenn der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist, d.h. die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist bzw. ein Widerspruchs- oder Klageverfahren läuft, spricht man von einem laufenden Verfahren. Gem. § 36 Abs. 5 GemHVO NRW ist eine Rückstellung zu bilden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird. Ebenfalls abzubilden sind laufende Gerichtsverfahren.

Derzeit sind zwei Klageverfahren anhängig, bei denen Rückstellungen zu bilden sind: Für ein laufendes Verfahren im Jugendhilfebereich wurde eine Rückstellung i. H. v. 183.965 Euro gebildet. Zudem wurde noch eine Rückstellung für ein Klageverfahren in Luxemburg („Finanzaffäre Koch“) i. H. v. 4.075.000 Euro passiviert.

3.4.6. Rückstellungen für Archivierungskosten **44.741,38 EUR**

Aus diversen gesetzlichen Vorschriften ergibt sich die Pflicht, Geschäftsunterlagen vorübergehend oder dauernd aufzubewahren. Die dafür anfallenden Aufwendungen (z.B. kalkulatorische Miete, anteilige Abschreibungen, Archivierungskosten) können als Rückstellung in die Bilanz eingestellt werden. Bei der Bemessung wird von einer durchschnittlichen Verweildauer der Unterlagen von 5,5 Jahren ausgegangen.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gehören zu den Schulden und werden zum Abschlussstichtag passiviert, wenn sie dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen.

4.1. Anleihen **0,00 EUR**

Anleihen sind langfristige Verbindlichkeiten, bei denen die Kommune Wertpapiere herausgibt, die an der Börse gehandelt werden und somit auch Kursschwankungen unterliegen, z.B. Schuldverschreibungen.

Bei der Stadt Emmerich am Rhein sind keine Anleihen zu passivieren.

4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen **18.458.680,11 EUR**

Hierunter fallen sämtliche Finanzmittel, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, die zurückgezahlt werden müssen und für die die Kommune Zinsen zu leisten hat.

4.2.1. von verbundenen Unternehmen **0,00 EUR**

4.2.2. von Beteiligungen **0,00 EUR**

4.2.3. von Sondervermögen **0,00 EUR**

4.2.4. vom öffentlichen Bereich **8.935.046,79 EUR** öffentlich-rechtliche Kreditanstalten

4.2.5. vom privaten Kreditmarkt **9.523.633,32 EUR** Banken, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute

4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

0,00 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung entsprechen den kameralen Kassenkrediten. Hat die Kommune zum Abschlussstichtag ihr Konto überzogen, ist dieser Betrag hier auszuweisen. Dieser Fall lag zum Abschlussstichtag 31.12.2008 nicht vor.

4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

3.626.404,61 EUR

Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Kommune, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt. Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf die Prüfung des Einzelfalls an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäftes, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung.

Art der Verbindlichkeit	Betrag
Finanzierung Feuerwehrgerätehaus	1.875.830,65 EUR
Finanzierung Oberflächenentwässerung	275.507,59 EUR
Finanzierung PCs	24.430,08 EUR
Gesamt	2.175.768,32 EUR

Zu den Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, gehören weiterhin auch die Leibrenten. Hierbei handelt es sich um Grundstücksankäufe, die in Form von Leibrenten getätigt wurden. Durch die abgeschlossenen Verträge trat an die Stelle des in einer Summe zu zahlenden Kaufpreises die laufende Zahlung der Leibrente.

Bei der Stadt Emmerich am Rhein bestehen fünf Verpflichtungen aus Leibrentenverträgen für Grundstücksüberlassungen.

Leibrenten werden mit ihrem Kapitalwert, d.h. mit dem zum 31.12.2008 errechneten Rentenbarwert passiviert. Dazu werden die wiederkehrenden Rentenzahlungen bezogen auf eine statistisch erhobene Laufzeit mit einem Rentenbarwertfaktor (kumulierter Abzinsungsfaktor) multipliziert, basierend auf einem angenommenen Zinsfaktor von 5%. Ein nicht zu vernachlässigender Faktor bei Leibrentenverträgen ist die Ungewissheit über die tatsächliche Lebenserwartung des Vertragspartners.

Zur Orientierung dient hier die statistische Sterbetafel, die das Statistische Bundesamt jährlich erstellt.

Art der Verbindlichkeit	Betrag
Leibrentenverträge	1.450.636,29 EUR
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte gesamt	3.626.404,61 EUR

4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

7.218,19 EUR

Alle vertraglichen Vereinbarungen, bei denen die Kommune die Leistung bereits erhalten hat, ohne die entsprechende Gegenleistung erbracht zu haben, sind als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren.

Art der Verbindlichkeit	Betrag
Marktverlegung Elten KBE	83,00 EUR
Weiterleitung i.H.v. 46,667 % der Isteinnahmen 12/2008 aus der Rückzahlung gewährter UVG-Leistungen an das Land	387,08 EUR
46,667 % der Forderungen (KER 2008) aus der Rückzahlung gewährter UVG-Leistungen zur Weiterleitung an das Land	6.748,11 EUR
Gesamt	7.218,19 EUR

4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich und basieren auf dem Grundsatz der Solidarität wie beispielsweise Sozialhilfe- oder Jugendhilfeleistungen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.7. Sonstige Verbindlichkeiten

1.205.188,51 EUR

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ erfüllen eine Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die keiner der sonstigen aufgeführten Verbindlichkeitenarten zuzuordnen sind.

Hinzu kommen die sog. „Erhaltenen Anzahlungen“, in die noch nicht verbrauchte und für investive Zwecke gebundene Zuwendungen einzubuchen sind, bis sie nach Zweck entsprechender Verwendung, in die entsprechenden Sonderposten umzubuchen sind. Die Zahlungen Dritter aus Ausgleichsmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen und für Ablösebeträge für Stellplätze (ehemals kamerale Sonderrücklagen) wurden als erhaltene Anzahlungen in die Bilanz eingestellt. Für die Restaurierung der Ehrenmalanlagen Friedhof Emmerich Hansastrasse / Mühlenweg und Gefallenendenkmal Birkenallee Hochelten hat das Land im Jahr 2008 eine Förderung in Höhe von 13.000 EUR geleistet. Die Maßnahmen wurden in 2008 begonnen, jedoch nicht beendet (siehe auch 1.2.9 Anlagen im Bau). Auch diese Zuwendung wurde als „Erhaltene Anzahlung“ in die Bilanz eingebucht. Sobald die Maßnahme abgeschlossen wird, werden die 13.000 EUR in die Sonderposten umgebucht und entsprechend der Abnutzung aufgelöst.

Außerdem werden bei den sonstigen Verbindlichkeiten die Leistungen zugeordnet, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt (antizipative Abgrenzungen).

Unter die sonstigen Verbindlichkeiten fallen auch die durchlaufenden Posten, die bis zum Bilanzstichtag nicht abgewickelt waren. Im Namen und auf Rechnung Dritter vereinnahmte bzw. angeforderte Beträge erhöhen die liquiden Mittel bzw. die Forderungen und sind in gleicher Höhe als Verbindlichkeit gegenüber dem eigentlichen Empfänger auf der Passivseite unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Hinzu kommen zum Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen, denen keine Forderungen gegenüberstehen, sog. Überzahlungen. Diese Beträge erhöhen die liquiden Mittel und sind ebenfalls in gleicher Höhe als Verbindlichkeit gegenüber dem eigentlichen Empfänger auf der Passivseite unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Art der Verbindlichkeit	Betrag
Erhaltene Anzahlungen	
Ausgleichsmaßn. Natursch.rechtl. Eingriffsregel.	115.717,74 EUR
Ablösebeträge Stellplätze	27.207,46 EUR
Restaurierung Ehrenmalanlagen	13.000,00 EUR
	155.925,20 EUR
Antizipative Abgrenzungen	
Lohnsteuer Tariflich Beschäftigte 12/08	59.667,83 EUR
Umsatzsteuer Märkte 2008	2.807,04 EUR
Zinsaufwendungen sonst. öff. Sonderrechnungen 2008	108.406,54 EUR
Zinsaufwendungen Banken/Kreditinstute 2008	58.150,06 EUR
	229.031,47 EUR
Durchlaufende Posten	
Weiterleitung Abfall-, Straßenreinigungs- und Friedhofsgebühren Isteinnahmen IV. Quartal 2008 an KBE	214.328,70 EUR
Forderungen (KER 2008) Straßenreinigungsgebühren / Winterwartung zur Weiterleitung an die KBE	8.865,96 EUR
Forderungen (KER 2008) Abfallbeseitigungsgebühren zur Weiterleitung an die KBE	62.853,33 EUR
Forderungen (KER 2008) Friedhofsgebühren / Stundungszinsen zur Weiterleitung an die KBE	17.861,48 EUR
Weiterleitung Mündel, Fundgelder 12/2008 und Überzahlungen aus sonst. Ersatzleistungen nach SGB II an Kreis Kleve	3.905,49 EUR
Forderungen (KER 2008) aus dem sozialen Bereich (SGB II, SGB XII etc.) zur Weiterleitung an den Kreis Kleve	244.385,09 EUR
Spenden	4.821,75 EUR
	557.021,80 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten aus Überzahlungen	263.210,04 EUR
Gesamt	1.205.188,51 EUR

5. Passive Rechnungsabgrenzung

27.652,26 EUR

Gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO NRW sind passive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Wird also im laufenden Rechnungsjahr eine Einnahme gebucht, die ganz oder teilweise erst nach dem Abschlussstichtag ertragswirksam wird, so ist der Teil, der nicht dem laufenden Rechnungsjahr zuzuordnen ist, in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen, soweit dieser Teil nicht die Bagatellgrenze unterschreitet.

Die Bagatellgrenze zur Erfassung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit im Einzelfall auf 10.000 Euro festgesetzt.

Insgesamt haben sich zwei Beträge ergeben, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen und die festgesetzte Bagatellgrenze überschreiten.

Für die Offene Ganztagschule erhält die Stadt Emmerich am Rhein Zuweisungen vom Land. Diese Zuweisungen werden pro Schulhalbjahr zur Verfügung gestellt, d.h. von August des laufenden Jahres bis einschließlich Januar des Folgejahres und von Februar bis

einschließlich Juli. Im August des Jahres 2008 hat die Stadt Emmerich am Rhein für die Monate August 2008 bis Januar 2009 eine Zuweisung von 104.600 EUR erhalten. Der Monat Januar 2009 ist nicht dem Rechnungsjahr 2008 zuzuordnen und ist daher abzugrenzen.

Weiterhin ist ein Betrag in Höhe von 10.218,93 EUR als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen. Dieser Betrag ist darin begründet, dass im Jahre 2004 ein Finanzvermittler die Vermittlung eines Darlehens zu bestimmten Konditionen zugesagt hatte, die letztlich nicht gehalten werden konnten. Die Darlehensaufnahme musste daher erneut abgefragt werden. Die dadurch entstandene Zinsdifferenz und damit Belastung für die Stadt Emmerich am Rhein wurde durch den Finanzvermittler erstattet. Dieser Erstattungsbetrag ist linear auf die Restlaufzeit des Kredites (9 Jahre bis einschließlich 2014) aufzuteilen. Zum Stichtag 01.01.2009 ist ein Bestand in Höhe von 10.218,93 EUR einzubuchen, der über die folgenden 9 Jahre gleichmäßig aufzulösen ist.

Art des Passiven RAP	Betrag
Landeszuweisung OGATA in 2008 in Höhe von insgesamt 104.600 EUR für 6 Monate (08-12/08 87.166,67 EUR und 01/09 17.433,33 EUR).	17.433,33 EUR
Erstattung Zinsdifferenz in 2006 in Höhe von 15.328,40 EUR für 9 Jahre (2006-2008 5.109,47 EUR und 2009-2014 10.218,93 EUR).	10.218,93 EUR
Gesamt	27.652,26 EUR

Anlage 1: Örtliche Abschreibungstabelle

Nutzungsdauern für Gegenstände des Anlagevermögens nach NKF (Quelle: RdErl. des Innenministeriums vom 28.2.2005 / 34 - 48.01.32.03 - 1259/05)		
Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren
1	Gebäude und bauliche Anlagen	
1.04	Baracken, Behelfsbauten	35
1.05	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	45
1.06	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	80
1.07	Feuerwehrgerätehäuser (sonstige Bauweise)	40
1.09	Garagen (massiv)	60
1.10	Garagen (sonstige Bauweise)	40
1.11	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime	80
1.12	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	80
1.13	Hallen (massiv)	60
1.14	Hallen (sonstige Bauweise)	40
1.15	Hallenbäder	70
1.16	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-, Kinder-	80
1.18	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	60
1.21	Krankenhäuser	60
1.23	Lager (massiv)	60
1.24	Lager (sonstige Bauweise)	40
1.30	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)	50
1.31	Schleusen, Wehre (sonstige Bauweise)	30
1.32	Schulgebäude (massiv)	80
1.33	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	40
1.36	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u.a. Funktionsgebäude)	60
1.37	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	80
1.40	Verwaltungsgebäude (massiv)	80
1.41	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)	40
1.43	Wohncontainer	20
1.44	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	80
2	Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)	
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	40
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	40
2.03	Brücken (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	100
2.04	Gewässerausbau naturnah, offene Gräben	50
2.07	Straßen- und Stadtmobiliar	30
2.08	Spielplätze, Bolzplätze	15
2.09	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	25
2.10	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen) Wege, Plätze, Parkflächen	60
2.11	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	30
3	Technische Anlagen (Betriebsanlagen)	
3.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	33
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen	15
3.03	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	25
3.06	Beleuchtungsanlagen	30
3.07	Beschallungsanlagen	15
3.08	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	20
3.09	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfversorgungsleitungen	20
3.10	Druckluftanlagen, Kompressoren	15

3.11	Druckrohrleitungen	40
3.12	Gasleitungen	45
3.13	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlage	15
3.14	Heizkanäle	50
3.15	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	25
3.16	Leitstellentechnik	15
3.17	Mess- und Prüfgeräte	12
3.18	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter	20
3.19	Ozonmessstation, Umweltmessstation	12
3.20	Photovoltaikanlagen	25
3.21	Solaranlagen	15
3.22	Stromverteileranlagen	15
3.23	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten	10
3.24	Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	10
3.25	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	5
3.27	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Wasserreinigungsanlagen	10
4	Maschinen und Geräte	
4.00	Maschinen und Geräte	10
4.00a	Atemschutzgerät, Maskendichtprüfgerät	10
4.00b	Bohrhammer, Bohrmaschine	5
4.00	Chemikalienschutzanzug	8
4.00c	Druckereimaschinen und ähnliches	13
4.00e	medizinisch-technische Geräte	8
4.00f	Parkscheinautomat	10
4.00g	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	8
5	Büro- und Geschäftsausstattung	
5.00	Büro- und Geschäftsausstattung	20
5.00a	Büromaschinen, Flipcharts, Server	5
5.00b	Büromöbel	20
5.00c	Computer und Zubehör, Standardsoftware	4
5.00d	Werkstatteinrichtungen	10
5.00e	Spezialsoftware	10
6	Fahrzeuge	
6.01	Anhänger, Auflieger	15
6.03	Fahrräder	8
6.04	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen u.ä.	8
6.05	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Kraftfahrdrehleiter, Löschboot	20
6.06	Hubwagen, Gerätewagen	10
6.07	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	10
6.09	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechsellaufbauten u. ä.	12
6.14	Personenkraftwagen, Wohnwagen	10
6.15	Rettungsboot	12

Anlage 2: Forderungsspiegel gemäß § 46 GemHVO

Forderungsspiegel

gemäß § 46 GemHVO NRW

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.350.343,66	1.280.689,51	20.436,15	49.218,00
1.1 Gebühren	150.138,36	147.129,29	3.009,07	
1.2 Beiträge	179.488,66	168.961,89	10.526,77	
1.3 Steuern	602.842,00	602.842,00		
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	320.521,72	313.621,41	6.900,31	
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	97.352,92	48.134,92		49.218,00
2. Privatrechtliche Forderungen	41.974,79	41.974,79		
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	41.890,98	41.890,98		
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich				
2.3 gegen verbundene Unternehmen				
2.4 gegen Beteiligungen				
2.5 gegen Sondervermögen				
2.6 Sonstige privatrechtliche Forderungen	83,81	83,81		
Summe aller Forderungen	1.392.318,45	1.322.664,30	20.436,15	49.218,00

Anlage 3: Verbindlichkeitspiegel gemäß § 47 GemHVO

Verbindlichkeitspiegel

gemäß § 47 GemHVO NRW

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. Anleihen				
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.458.680,11	81.279,55	4.158.754,34	14.218.646,22
2.1 von verbundenen Unternehmen				
2.2 von Beteiligungen				
2.3 von Sondervermögen				
2.4 vom öffentlichen Bereich	8.935.046,79	81.279,55	2.948.889,30	5.904.877,94
2.4.1 vom Bund				
2.4.2 vom Land				
2.4.3 von Gemeinden (GV)				
2.4.4 von Zweckverbänden				
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich				
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	8.935.046,79	81.279,55	2.948.889,30	5.904.877,94
2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.523.633,32		1.209.865,04	8.313.768,28
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	9.523.633,32		1.209.865,04	8.313.768,28
2.5.2 von übrigen Kreditgebern				
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung				
3.1 vom öffentlichen Bereich				
3.2 vom privaten Kreditmarkt				
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.626.404,61	3.400,12	21.029,96	3.601.974,53
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.218,19	7.218,19		
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen				
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.205.188,51	1.053.343,00	151.845,51	
8. Summe aller Verbindlichkeiten	23.297.491,42	1.145.240,86	4.331.629,81	17.820.620,75
Nachrichtlich anzugeben:				
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	2.001.779,83		306.779,83	1.695.000,00
z.B. Bürgschaften u.a.			306.779,83	1.695.000,00

Lagebericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW ist die Eröffnungsbilanz durch einen Lagebericht entsprechend § 48 GemHVO NRW zu ergänzen.

Der Lagebericht ist nach § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen.

1. Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses 2008

Da der Jahresabschluss 2008 noch nach den bis zum 31.12.2008 geltenden kameralen Grundsätzen vorgenommen wurde, wird auf den dazugehörigen Rechenschaftsbericht verwiesen. Dieser Rechenschaftsbericht enthält einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und gibt Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im Jahre 2008. Erstmals konnte wieder ein strukturell ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden. Aufgrund der äußerst positiven Entwicklung beim Gewerbesteueraufkommen mit schließlich 18,3 MIO EUR konnte im Jahresabschluss sogar ein Überschuss im Verwaltungshaushalt von 5,8 MIO erzielt werden. Davon wurden 519 TEUR zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes verwandt, so dass eine Kreditaufnahme in 2008 gänzlich entbehrlich wurde. Das gute Abschlussergebnis des Vermögenshaushaltes hatte seinen Grund jedoch auch im Systemwechsel begründet, weil keine Haushaltsausgabereste gebildet werden konnten.

2. Vermögenslage

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über das Vermögen, d.h. welches Vermögen steht der Stadt Emmerich am Rhein für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Zusammengefasst stellt sich die Aktivseite der Bilanz wie folgt dar:

AKTIVA

1. Anlagevermögen	283.206.972,82 €	97,7%
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	37.698,87 €	
1.2 Sachanlagen	177.820.327,01 €	
1.3 Finanzanlagen	105.348.946,94 €	
2. Umlaufvermögen	6.491.278,98 €	2,2%
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.392.318,45 €	
2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	
2.3 Liquide Mittel	5.098.960,53 €	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	174.349,38 €	0,1%
	<hr/>	
	289.872.601,18 €	100,0%

Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Bilanz liegt mit 283 MIO EUR oder gut 98 % beim Anlagevermögen.

Das Sachanlagevermögen hat alleine einen Anteil von rd. 178 MIO EUR. Die bedeutendsten Positionen des Sachanlagevermögens sind die bebauten Grundstücke mit 80 MIO EUR (hier insbesondere die Schulen mit einem Bilanzwert von 55.679.234 EUR) und das Infrastrukturvermögen (Grund und Boden zzgl. Straßen, Wege, Plätze etc.) mit 69 MIO EUR. Damit sind rund 63 % des Anlagevermögens für die kommunale Daseinsvorsorge langfristig

gebunden. Als weitere Positionen des Sachanlagevermögens sind Kunstgegenstände, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau mit zusammen 6.642 TEUR nennenswert.

Die Finanzanlagen nehmen mit rund 105 MIO EUR 37 % des Anlagevermögens ein. Neben den Anteilen am Sondervermögen der Stadt Emmerich am Rhein (Eigenbetriebe KBE und KKK) mit rund 59 MIO EUR überwiegen die Anteile an den verbundenen Unternehmen (EGD und TWE) mit rund 46 MIO EUR.

Die größte Position beim Umlaufvermögen sind die liquiden Mittel mit 5 MIO EUR. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Bestände der Girokonten der Stadtkasse zum 31.12.2008. Weiterhin wird das Umlaufvermögen durch die Forderungen mit insgesamt 1,4 MIO EUR bestimmt. Hier sind insbesondere die Forderungen aus Steuern mit einem Wert von 602.842 EUR erwähnenswert. Mit einem Wert von 428.749 EUR dominieren hierbei die Gewerbesteuerforderungen.

Die mit einem Gesamtbetrag von 174 TEUR ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben sich in erster Linie aus den im Dezember 2008 für Januar 2009 geleisteten Beamtengehältern und Aufwandsentschädigungen sowie den im Dezember 2008 für Januar 2009 geleisteten Zahlungen aus dem Jugend- und Sozialbereich.

3. Schuldenlage

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde, d.h. über die Verbindlichkeiten der Stadt Emmerich am Rhein.

Zusammengefasst stellt sich die Passivseite der Bilanz wie folgt dar:

PASSIVA

1. Eigenkapital	161.341.457,85 €	55,7%
2. Sonderposten	79.497.089,02 €	27,4%
3. Rückstellungen	25.708.910,62 €	8,9%
4. Verbindlichkeiten	23.297.491,42 €	8,0%
5. Passive Rechnungsabgrenzung	27.652,26 €	0,0%
	289.872.601,18 €	100,0%

Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist von besonderer Bedeutung. Ein hoher Eigenkapitalanteil wirkt sich für die Kommune vorteilhaft aus, da er die Kreditbeurteilung verbessert. Ein hoher Fremdkapitalanteil verursacht entsprechende Zinsaufwendungen, die die Ergebnisrechnung belasten.

Das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz ermittelt sich als Saldo der Vermögenswerte abzüglich der Sonderposten, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Gemäß des § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist zusätzlich zur allgemeinen Rücklage eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Rates zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat. Der für die Stadt Emmerich am Rhein ermittelte Bestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 12,3 MIO EUR entspricht einem Drittel der durchschnittlichen Steuereinnahmen und Zuweisungen der Haushaltsjahre 2006 bis 2008.

Das Eigenkapital hat einen Anteil von rund 56 % am gesamten bilanzierten Kapital. Bei der Eigenkapitalquote II ergibt sich ein Anteil von 83 %. Die Kennzahl misst den Anteil des

„wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert (siehe auch Punkt 6. Bilanzanalyse).

Die Höhe der Eigenkapitalquote ist ein Indiz für die finanzielle Stabilität eines Unternehmens. Grundsätzlich ist eine niedrige Eigenkapitalquote negativ zu werten, da mit ihr die Gefahr der Überschuldung steigt. Vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer wird allgemein eine Eigenkapitalquote I von 30-40 Prozent empfohlen. In der kommunalen Praxis gibt es jedoch teilweise erhebliche Abweichungen - nach oben und nach unten- von diesem empfohlenen Wert. Der empfohlene Wert ist daher nicht als allgemein verbindlicher Grenzwert, sondern als Richtwert anzusehen. Grundsätzlich ist eine im Zeitablauf sinkende Eigenkapitalquote, die den Wert von 30 Prozent nachhaltig unterschreitet, als negativ zu werten.

Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für investive Maßnahmen, die im Rahmen einer Zweckbindung gezahlt werden, sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Die Sonderposten mit einem Gesamtwert von 79 MIO EUR und damit 27 % der Bilanzsumme werden im Wesentlichen durch Sonderposten aus Zuwendungen (insbesondere für Gebäude und Fahrzeuge, 49 MIO EUR) und aus Beiträgen (für Straßen, 31 MIO EUR) bestimmt.

Die Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für pensionierte und derzeit beschäftigte Beamte in Höhe von 18,4 MIO EUR (72 % der gesamten Rückstellungen in Höhe von 25,7 MIO EUR). Die Mittel dienen der Gemeinde langfristig zur Risikoabsicherung bei Folgelasten aus den bestehenden Beamtenverhältnissen.

Weiterhin wurde eine Instandhaltungsrückstellung in Höhe von 1,7 MIO EUR gebildet. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 5,6 MIO EUR umfassen Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden, Archivierungskosten und für drohende Verluste aus einem laufenden Verfahren (Finanzvermittlung Koch und Jugendhilfe).

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen 18,5 MIO EUR und tragen damit den Hauptteil (79 %) der Verbindlichkeiten. Die Verschuldung pro Einwohner (31.12.2008 = 29.752 Einwohner) liegt bezogen auf Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bei rd. 621 EUR.

Mit einem Anteil von 16 % werden die Verbindlichkeiten weiterhin durch Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen bestimmt. Hier sind insbesondere die Verpflichtung aus der Finanzierung des Feuerwehrgerätehauses mit 1,9 MIO EUR und die Verpflichtungen aus den Leibrentenverträgen mit 1,5 MIO EUR nennenswert.

4. Ertragslage

Die Stadt Emmerich am Rhein hat für das Haushaltsjahr 2009 erstmalig einen Produkthaushalt nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufgestellt.

Im Rahmen des Haushaltsplanes 2009 und den dort abgebildeten Finanzplanungsjahren bis 2012 waren Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage zunächst nicht erforderlich. Jedoch durch die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise sind im Laufe des Jahres 2009 erhebliche Steuereinbrüche zu verzeichnen, so dass im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2009 eine Entnahme von 2.926.385 EUR angesetzt werden musste. Details sind den Vorberichten des Haushaltsplanes 2009 und dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2009

zu entnehmen. Das endgültige - bisher nicht festgestellte - Abschlussergebnis wird sich wohl letztlich in dieser Größenordnung bewegen.

Zum Ausgleich der Ergebnisplanung 2010 sind 7.575.188 EUR der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. In 2011 ist nach der Planung eine weitere Entnahme von 1.336.359 EUR erforderlich. Der Bestand der Ausgleichsrücklage würde sich damit zum 31.12.2011 nur noch auf 489.356 EUR belaufen. 2012 und 2013 weisen nach heutiger Erkenntnis nur geringe Überschüsse aus, mit dem die Ausgleichsrücklage wieder aufgefüllt werden könnte. Eine solide Ertragslage ist damit aber noch nicht erkennbar; die Erreichung des Ursprungsbestandes der Ausgleichsrücklage ist ebenfalls nicht erkennbar und nicht wahrscheinlich. Ohne konstruktive nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen hängt der städtische Haushalt auch weiterhin „am Tropf“ und bewegt sich nur leicht im positiven Ertragsbereich.

5. Finanzlage

Die Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein war unter Berücksichtigung der Auswirkungen aus der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Landes- und Kommunalhaushalt als auch unter der anstehenden städtischen finanziellen Belastung durch die Bahnübergangs-Beseitigungsmaßnahmen infolge der Betuwe-Linie von Beginn an mit einigen Risiken einzuschätzen. Selbst im Frühjahr 2010 auf Bundes- und Landesebene geäußerte Finanzierungs“hilfen“ bei den gemeindlichen Kosten der Bahnübergangsbeseitigungen dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass es hier noch einige Unwägbarkeiten („konsensfähige“ BÜ-Aufhebungen) gibt und weiterhin finanzielle Belastungen realistisch sind.

Aus dem Liquiditätsvortrag von 5 MIO EUR zum 1.1.2009 ergab sich trotz der Einnahmever schlechterung eine gute Kassenlage, so dass erst im Oktober 2009 erstmals ein Kassenkredit aufgenommen werden musste. Da sich manche Investitionsvorhaben von 2009 nach 2010 verschoben haben, war die Aufnahme von Investitionskrediten im Jahre 2009 nicht mehr erforderlich und möglich. Der Schuldenstand von 18.458.680 EUR zum 31.12.2008 konnte somit auf 17.375.538 EUR zum 31.12.2009 reduziert werden. Entsprechend des Saldos aus Investitionstätigkeit sieht die Finanzplanung lediglich in den Jahren 2010 (in Höhe von 967 TEUR) und 2012 (in Höhe von 1.771 TEUR) Kreditaufnahmen vor.

Insgesamt gibt die Liquiditätsentwicklung jedoch großen Anlass zur Sorge. Die Salden der Finanzplanung machen dies deutlich. Für die Zukunft gilt es, die Einnahmesituation deutlich zu verbessern, um Liquidität zu erhalten. Details sind dem Vorbericht des Haushaltsplanes 2010 zu entnehmen.

6. Bilanzanalyse

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammen gefasst worden. Dieses Kennzahlenset umfasst insgesamt 19 Kennzahlen zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Mit Hilfe der Kennzahlen können Auffälligkeiten oder bedenkliche Entwicklungen bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erkannt werden. Hierzu ist es jedoch erforderlich, die gleichen Kennzahlen für mehrere Geschäftsjahre zu ermitteln (Zeitvergleich) und die erhobenen Kennzahlen mit anderen Kommunen (Betriebsvergleich) zu vergleichen. Da noch nicht alle Kommunen über eine Eröffnungsbilanz verfügen, ist neben dem Zeit- auch ein Betriebsvergleich zurzeit noch nicht möglich. Auf eine Bewertung der Kennzahlen ist daher verzichtet worden.

Folgende Kennzahlen wurden im Rahmen der Analyse der Eröffnungsbilanz ermittelt:

Analyse der Mittelverwendung

a.) Anlagenintensität (AnI) = 97,70 %

Die Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Die Anlagenintensität gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge. Eine zu hohe Anlagenintensität kann negativ sein, da das Anlagevermögen bei Zahlungsschwierigkeiten nur schwer veräußert werden kann, um Zahlungsengpässe zu überbrücken. Dieser Quotient erscheint zunächst sehr hoch, ist allerdings für den kommunalen Bereich auf Grund der Aufgabenwahrnehmung zur Daseinsvorsorge mit dem dafür notwendigen Infrastrukturvermögen eher branchenüblich.

b.) Infrastrukturquote (ISQ) = 23,76 %

Die Kennzahl beleuchtet als Verfeinerung der Kennzahl „Anlagenintensität“ das bei der Gemeinde vorhandene Infrastrukturvermögen.

In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.

Analyse der Mittelherkunft

Eigenkapitalquote 1 (EkQ1) = 55,66 %

Die Kennzahl misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

Eigenkapitalquote 2 (EkQ2) = 83,08 %

Die Kennzahl misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ) = 0,40 %

Mit Hilfe dieser Kennzahl wird beurteilt, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird. Kurzfristiges Fremdkapital entspricht den sogenannten kurzfristigen Verbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben (siehe auch Anlage 3 des Erläuterungsberichtes zur Eröffnungsbilanz – Verbindlichkeitspiegel gemäß § 47 GemHVO NRW).

Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2) = 95,58 %

Die Kennzahl gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten „Eigenkapital“ „Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen“ und „Langfristiges Fremdkapital“ gegenüber gestellt.

Unter der Wertgröße „Langfristiges Fremdkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Deponien und Altlasten sowie langfristige Verbindlichkeiten zu erfassen. Als langfristige Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten zu fassen, die eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben (siehe auch Anlage 3 des Erläuterungsberichtes zur Eröffnungsbilanz – Verbindlichkeitspiegel gemäß § 47 GemHVO NRW).

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Entsprechende erläuterungsbedürftige Vorgänge haben sich nicht ergeben.

8. Chancen und Risiken bei der zukünftigen Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz des Stadt Emmerich am Rhein weist einen zufriedenstellenden Eigenkapitalanteil aus. Allerdings steht diesem Eigenkapital fast ausschließlich nur Anlagevermögen gegenüber.

An liquiden Mittel stehen lediglich rd. 5 MIO EUR zur Verfügung. Die Entwicklung des Haushaltsjahres 2009 und die Planung der Jahre 2010 bis 2013 zeigen, dass der Finanzmittelbestand immer weiter abgebaut wird; ein hoher Kassenkreditbestand ist damit unausweichlich. Unter Berücksichtigung der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Rückstellungen von immerhin 25,7 MIO EUR, deren Verpflichtungen es in der Zukunft einzulösen gilt sowie der anstehenden städtischen finanziellen Belastung durch die Bahnübergangs-Beseitigungsmaßnahmen infolge der Betuwe-Linie (in den nicht konsensfähigen Einzelfällen) muss die Entwicklung der Liquidität in den nächsten Jahren beobachtet und die Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sichergestellt werden (s. a. § 89 GO NRW).

Die Verbesserung der Liquidität muss daher ein vorrangiges Finanzziel sein.

9. Verantwortlichkeiten

Gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW sind am Schluss des Lageberichtes für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW sowie für die Ratsmitglieder Name, ausgeübter Beruf sowie Mitgliedschaften in Organen und anderen Kontrollgremien anzugeben.

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Berater- verträge*	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes*	Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form*	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen*
Diks	Johannes	Bürgermeister	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>Emmericher Gesellschaft für Kommunale Dienstleistungen mbH (EGD)</u> ; Mitglied Aufsichtsrat <u>Stadtwerke Emmerich GmbH (SWE)</u> ; Mitglied Aufsichtsrat <u>Technische Werke Emmerich (TWE)</u> , Mitglied Aufsichtsrat <u>Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH</u> .	Mitglied <u>Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund</u> ; stellv. Mitglied <u>Verwaltungsrat Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)</u> ; Geschäftsführer und Vorsitz <u>Gesellschafterversammlung (GV) Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft mbH</u> ; Vorsitz <u>GV Technische Werke Emmerich (TWE)</u> ; Mitglied <u>GV Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH, Touristik-Agentur NiederRhein GmbH und Technologie-Zentrum Kleve GmbH (TZK)</u> ; Vorsitz <u>Stiftungsvorstand der Rudolf W. Stahr-Sozial- und Kultur- und der Gasthausstiftung</u> ; Vorstandsmitglied <u>Kath. Waisenhaus-, Eugen- und Elisabeth-Reintjes-, Vereinigte Hoppen- und Hompheus-Stiftung</u> und <u>Stiftung Rheinmuseum Emmerich</u> ; Mitglied <u>Verwaltungsrat Stadtparkasse Emmerich-Rees</u> und <u>Sparkassen-zweckverband Emmerich-Rees</u> .	keine
Dr. Wachs	Stefan	Erster Beigeordneter	keine		kaufm. Geschäftsführer <u>Technische Werke Emmerich (TWE)</u> ; stellv. Mitglied <u>Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund</u> ; Mitglied <u>Gesellschafterversammlung (GV) Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft mbH</u> ; stellv. Vorstandsmitglied der <u>Rudolf W. Stahr-Sozial- und Kultur- und ordentliches Vorstandsmitglied der Gasthausstiftung</u> ; stellv. Mitglied <u>Verwaltungsrat Sparkassenzweckverband Emmerich-Rees</u> .	keine
Siebers	Ulrich	Stadtkämmerer	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>Emmericher Gesellschaft für Kommunale Dienstleistungen mbH (EGD)</u> ; stellv. Mitglied Aufsichtsrat <u>Stadtwerke Emmerich GmbH (SWE)</u> ; stellv. Mitglied Aufsichtsrat <u>Technische Werke Emmerich (TWE)</u> .	stellv. Mitglied <u>Gesellschafterversammlung (GV) Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft mbH</u> ; geschäftsführendes Vorstandsmitglied der <u>Rudolf W. Stahr-Sozial- und Kulturstiftung</u> ; Vorstandsmitglied <u>Kath. Waisenhaus- und Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung</u> ; stellv. <u>Sparkassenzweckverbandsvorsteher</u> .	keine

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Berater- verträge*	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes*	Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form*	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen*
Arntz	Anneliese	Kauffrau	keine	keine	Mitglied Verwaltungsrat <u>Stadtparkasse Emmerich-Rees</u>	keine
Arntzen	Helmut	Rentner	keine	keine	Mitglied Verwaltungsrat <u>Stadtparkasse Emmerich-Rees</u> und <u>Sparkassenzweckverband</u>	keine
Bartels	Gerd-Wilhelm	Kaufmann	keine	keine	keine	keine
Beckschaefer	Christian	Kaufmann	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>SWE</u> ; Mitglied Aufsichtsrat <u>TWE</u>	Handelsrichter beim <u>Landgericht (LG) Kleve</u> ; Mitglied <u>Sparkassenzweckverband</u>	keine
Bongers	Sandra	Chemietechnikerin	keine	keine	keine	keine
Braun	Elisabeth	Schulleiterin	keine	keine	Mitglied <u>Sparkassenzweckverband</u>	keine
Brink ten	Johannes	Bauingenieur	keine	keine	stellv. Mitglied <u>Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund</u> ; Mitglied Betriebsausschuss <u>Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)</u> ; Mitglied <u>Sparkassenzweckverband</u> , Mitglied <u>Umlegungsausschuss</u>	keine
Brockmann	Manfred	Sparkassenbetriebswirt	keine	keine	keine	keine
Diekman	Rolf	Mess- und Regeltechniker i.R.	keine	keine	Schöffe beim <u>Amtsgericht</u> , Mitglied Verwaltungsrat <u>Stadtparkasse Emmerich-Rees</u> und <u>Sparkassen- zweckverband</u>	keine
Elbers	Markus	Betriebswirt/Bankkaufmann	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>EGD</u> ; Mitglied Aufsichtsrat <u>SWE</u>	keine	keine
Gertsen	Gerhard	Technischer Zeichner	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>EGD</u> und stellv. Mitglied Aufsichtsrat <u>TWE</u>	Mitglied <u>Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund</u> ; stellv. Vorstandsmitglied <u>Gasthausstiftung</u> ; Mitglied Verwaltungsrat <u>Stadtparkasse Emmerich-Rees</u> und <u>Sparkassen- zweckverband</u> ; ehrenamtl. Richter am <u>Arbeits- und Sozialgericht</u> ; Mitglied GV <u>Wirtschafts- förderungsgesellschaft</u>	keine
Gies	Norbert	Rentner	keine	keine	Vorstandsmitglied der <u>Rudolf W. Stahr-Sozial- und Kulturstiftung</u>	keine
Hinze	Peter	Berufssoldat	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>EGD</u>	Mitglied <u>Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund</u>	keine

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Berater- verträge*	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes*	Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form*	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen*
Hövelmann	Gabriele	kaufm. Angestellte	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>TWE</u>	stellv. Vorstandsmitglied der <u>Rudolf W. Stahr- Sozial- und Kulturstiftung</u> ; Mitglied <u>Sparkassenzweckverband</u> , stellv. Vorsitzende im BA <u>KBE</u> , stellv. Vorsitzende im <u>Kulturausschuss</u>	keine
Jansen	Albert	kaufm. Angestellter	keine	keine	Mitglied Verwaltungsrat <u>Stadtsparkasse Emmerich-Rees</u> und <u>Sparkassenzweckverband</u>	
Jessner	Udo	Prokurist	keine	Vorsitzender Aufsichtsrat <u>SWE</u>	Mitglied GV <u>Wirtschaftsförderungsgesellschaft</u>	keine
Koster	Gregor	Energieanlagenelektroniker	keine	keine	keine	keine
Kukulies	Christoph	Beamter feuerwehrt. Dienst	keine	keine	Mitglied <u>Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund</u>	keine
Kulka	Irmgard	Oberstudienrätin	keine	Stellv. Mitglied Aufsichtsrat <u>TWE</u>	Mitglied Verwaltungsrat <u>Stadtsparkasse Emmerich-Rees</u> und <u>Sparkassenzweckverband</u> , Mitglied BA <u>KBE</u> , Mitglied im <u>Kulturausschuss</u>	keine
Kunigk	Heinz-Gerd	Elektro-Ingenieur	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>SWE</u> ; Mitglied Aufsichtsrat <u>TWE</u>	Mitglied BA <u>KBE</u>	keine
Lang	Hermann	Zollbeamter	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>TWE</u>	Mitglied <u>Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund</u>	keine
Labod	Jörg	Elektromeister in Altersteilzeit	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>TWE</u>	stellv. Vorstandsmitglied <u>Gasthausstiftung</u> ; Mitglied <u>Sparkassenzweckverband</u>	keine
Lorenz	Marianne	Kauffrau	keine	keine	Vorstandsmitglied <u>Kath. Waisenhaus- und Gasthausstiftung</u> ; Mitglied <u>Sparkassenzweck- verband</u> , Schöffin am <u>LG Kleve</u> , ehrenamtliche Richterin <u>Verwaltungsgericht (VWG) Düsseldorf</u> vom 01.05.2005 bis 31.12.2009	keine
Mölder	Manfred	Postbeamter	keine	Stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat <u>EGD</u>	Schöffe am <u>LG Kleve</u>	keine
Offergeld	Birgit	Hausfrau	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>SWE</u>	Mitglied <u>Sparkassenzweckverband</u>	keine
Roebrock	Wilhelm	Finanzbeamter	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>SWE</u> , Vorsitzender Aufsichtsrat <u>EGD</u>	keine	keine
Sickelmann	Ute	Fraktionsangestellte	keine	keine	Mitglied <u>Sparkassenzweckverband Emmerich-Rees</u> , Mitglied GV <u>Wirtschafts- förderungsgesellschaft</u>	keine

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Berater- verträge*	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes*	Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form*	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen*
Siebers	Sabine	Rechtsanwältin	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>EGD</u>	keine	keine
Sloot	Birgit	Dipl.-Ing. Agrar	keine	keine	stellv. Mitglied <u>Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund</u>	keine
Spiegelhoff	Werner	Verkaufsleiter	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>TWE</u>	Mitglied BA <u>KBE</u>	keine
Spiertz	Andre	Versicherungskaufmann	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>EGD</u>	keine	keine
Tepaß	Udo	Geschäftsführer	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>TWE</u>	keine	Geschäftsführer Udo Tepaß GmbH
Trüpschuch	Elke	kaufm. Angestellte	keine	keine	stellv. Mitglied <u>Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund</u> ; Vorstandsmitglied <u>Gasthausstiftung</u> ; Mitglied Verwaltungsrat <u>Stadtsparkasse Emmerich-Rees</u> und <u>Sparkassenzweckverband</u>	keine
Ulrich	Herbert	Studiendirektor	keine	stellv. Mitglied Aufsichtsrat <u>EGD</u>	Mitglied Verwaltungsrat <u>Stadtsparkasse Emmerich-Rees</u>	keine
Weicht	Sigrid	kaufm. Angestellte	keine	keine	Mitglied <u>Sparkassenzweckverband</u> <u>Emmerich- Rees</u>	keine
Went	Uwe	Bankfachwirt	keine	Mitglied Aufsichtsrat <u>EGD</u> , Mitglied Aufsichtsrat <u>TWE</u>	keine	Geschäftsführer W & F

* Entsprechend der Angaben im Rahmen der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz)

